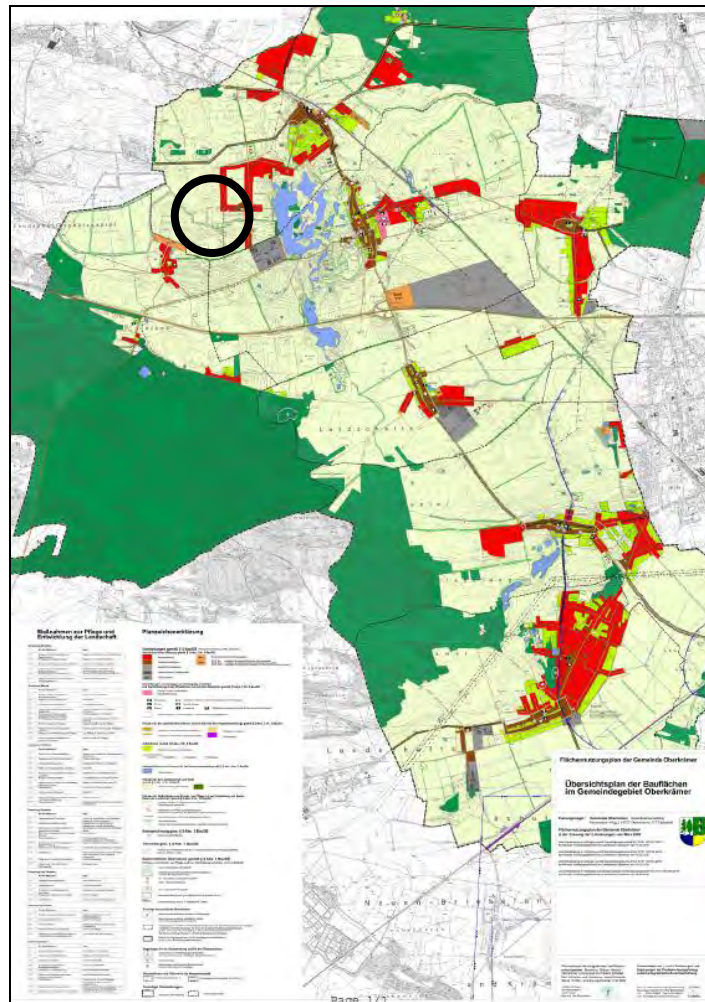




Änderungsverfahren
Flächennutzungsplan der
Gemeinde Oberkrämer
zum Bebauungsplan Nr. 48/2012
„Wohnbebauung am Gartenweg“



Übersichtsplan mit Darstellung des Änderungsbereiches (ohne Maßstab)

Planstand: Feststellungsfassung – Erstellung Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Grundlagen | 2 |
| 1.1 | Rechtsgrundlagen | 2 |
| 1.2 | Kartengrundlage | 2 |
| 1.3 | Anlass der Planung | 2 |
| 1.4 | Bisheriges Verfahren | 3 |
| 1.5 | Städtebauliche Planung | 4 |
| 1.6 | Einfügung in übergeordnete Planungen | 4 |
| 1.7 | Kampfmittelbelastung | 5 |
| 1.8 | Altlastensituation und Bodenschutz | 5 |
| 1.9 | Bodendenkmalschutz | 5 |
| 1.10 | Wasserbewirtschaftung und Gewässerunterhaltung | 6 |
| 1.11 | Immissionsschutz | 6 |
| 2 | Umweltbericht | 6 |
| 2.1 | Veranlassung | 6 |
| 2.2 | Anlass der Änderung | 6 |
| 2.3 | Inhalt des Umweltberichtes und rechtliche Grundlagen | 6 |
| 2.4 | Angaben zum Bedarf an Grund und Boden | 7 |
| 2.5 | Bestandsaufnahme und Bewertung | 7 |
| 2.5.1 | Kurzdarstellung Bestand | 7 |
| 2.5.2 | Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktionen | 8 |
| 2.5.2.1 | Naturräumliche Gegebenheiten | 9 |
| 2.5.2.2 | Lage und Topographie | 9 |
| 2.5.2.3 | Schutzgut Boden | 9 |
| 2.5.2.4 | Schutzgut Wasser | 10 |
| 2.5.2.5 | Schutzgut Klima/Luft | 11 |
| 2.5.2.6 | Schutzgut Landschaft | 12 |
| 2.5.2.7 | Schutzgut Mensch | 13 |
| 2.5.2.8 | Schutzgut Vegetation/Tierwelt | 14 |
| 2.5.2.9 | Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter | 24 |
| 2.5.2.10 | Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern | 24 |
| 2.5.2.11 | Flächenbilanz | 27 |
| 2.6 | Zusammenfassende Bestandsbewertung | 27 |
| 2.7 | Prüfung Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote | 28 |
| 2.8 | Umweltschutzziele | 34 |
| 2.9 | Vermeidung, Verminderung | 35 |
| 2.10 | Nullvariante | 37 |



| | |
|---|-----------|
| 2.11 Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge/Alternativstandorte..... | 38 |
| 2.12 Monitoring..... | 39 |
| 2.13 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben | 39 |
| 2.14 Kurze nicht technische Zusammenfassung | 39 |
| 2.15 Geplante Änderung und Bewertung des Eingriffs | 40 |
| 3 Auswirkungen der Änderung..... | 41 |

Anlagen

- Planausschnitt FNP Oberkrämer (auf DIN A3)
- Bestandsplan



1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Bauleitplan wurde auf der Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen erstellt:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I Nr. 3 vom 01.02.2013; ber. 16.05.2013 Nr. 21)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 14], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, Nr. 39)

1.2 Kartengrundlage

Als Plangrundlage für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dient der Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberkrämer in der Fassung der 2. Änderungen vom März 2008.

1.3 Anlass der Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer beschloss in der Sitzung am 20.09.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48/2012 „Wohnbebauung am Gartenweg“. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der parallelen Änderung gem. § 8 Abs. 3 BauGB anzupassen.

Das parallele FNP-Änderungsverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB ist erforderlich, da es sich bei der Bebauungsplanung um einen Bereich handelt, der bisher nicht in der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Oberkrämer Berücksichtigung fand. Zur Genehmigungsfähigkeit der Bebauungsplanung muss eine Übereinstimmung mit der Darstellung des FNP hergestellt werden.

Die Gemeinde Oberkrämer beabsichtigt mit dem Bebauungsplan Nr. 48/2012 „Wohnbebauung am Gartenweg“ die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Bebauung mit den im Allgemeinen Wohngebiet zulässigen Nutzungen zu schaffen. Sie



möchte mit der Planung ihre natürlichen Entwicklungspotentiale im Nahbereich Berlin nutzen und auf die Nachfrage nach Wohneigentum reagieren. Die Gemeinde unterstützt mit der Aufstellung des Bebauungsplans das Begehren und die stetige Nachfrage nach geeignetem Bauland privater Grundstückseigentümer.

Der Standort des Bebauungsplanes wird als städtebaulich sinnvoll betrachtet, weil der Planbereich an vorhandene Siedlungsflächen anschließt. Städtebaulich soll hier im Rahmen der Bauleitplanung steuernd eingewirkt werden. Die Entwicklung des Plangebiets als Wohnbaufläche stellt eine sinnvolle Abrundung des bestehenden Siedlungskörpers dar, da durch die Planung das östlich angrenzende Wohngebiet entlang des Gartenwegs fortgeführt wird. Unmittelbar südlich liegt der so genannte Schaugarten von Neu-Schwante, zu dem auch Wohngebäude direkt gegenüber dem Plangebiet gehören. Mit der Bebauung des gegenüberliegenden Flurstücks wird die Ortslage Neu-Schwante angemessen erweitert. Umfassende Maßnahmen zur Erschließung des Gebiets sind im Zuge der Planung nicht erforderlich, da der bestehende Gartenweg genutzt werden kann. Weitere unbebaute Flächen in der näheren Umgebung, die als Alternativstandorte für die Planung in Frage kommen könnten, werden zu großen Teilen landwirtschaftlich genutzt und müssten für eine potenzielle bauliche Nutzung den entsprechenden Landwirtschaftsbetrieben als Nutzflächen entzogen werden. Das Plangebiet hingegen stellt sich als aufgelassene Graslandfläche dar, die der landwirtschaftlichen Nutzung bereits nicht mehr zur Verfügung steht. Auch in diesem Hinblick wird die Entwicklung des konkreten Standortes als Wohnbaufläche als stadträumlich sinnvoll erachtet.

Des Weiteren soll durch den Bebauungsplan eine ortsbildverträgliche Einbindung des Vorhabens in den Siedlungs- bzw. Landschaftsraum sowie ein hohes Maß an Umweltverträglichkeit erreicht werden.

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Gem. § 2 a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

1.4 Bisheriges Verfahren

- Landesplanerische Stellungnahme vom 18.09.2012
- Aufstellungsbeschluss in der Gemeindevertretung am 20.09.2012
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 25.03.2013
- Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 03.04.2013
- Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.10.2013 bis 18.11.2013
- Förmliche Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.09.2013
- Wiederholung förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 01.12.2014 bis 12.01.2015



- Wiederholung förmliche Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2014

1.5 Städtebauliche Planung

Die Änderung bezieht sich auf folgenden Bereich:

Darstellungsänderung einer Landwirtschaftsfläche in eine Wohnbaufläche auf einer Gesamtfläche von ca. 0,3 ha.

1.6 Einfügung in übergeordnete Planungen

Nach den Festlegungen des LEP B-B ist die Gemeinde Oberkrämer kein Zentraler Ort. Die Gemeinde hat nach der Festlegungskarte 1 des LEP B-B Anteil am Gestaltungsraum Siedlung. Für das Plangebiet enthält der LEP B-B keine zeichnerischen Festlegungen.

Das Plangebiet liegt im Anschluss an das Siedlungsgebiet von Schwante, ist jedoch noch unbebauter Freiraum. Die Realisierung soll im Rahmen der zusätzlichen Entwicklungsoption gemäß Ziel 4.5 Abs. 2 LEP B-B erfolgen. Insofern besteht kein Konflikt zu Zielen der Raumordnung, da das in der Gemeinde Oberkrämer noch zur Verfügung stehende Potential von 4,9 ha für zusätzliche Wohnsiedlungsflächen noch nicht ausgeschöpft ist (von den ursprünglich insgesamt 5,5 ha wurden 0,6 ha für den Bebauungsplan Nr. 41/2010 „Wohnbebauung zu den Eichen“ – am 02.03.2012 in Kraft getreten – in Anspruch genommen).

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung teilt in der Stellungnahme vom 18.09.2012 mit, dass die Planungsabsicht derzeit keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung erkennen lässt.

Dem Grundsatz 4.1 LEP B-B wird dahingehend Rechnung getragen, das nicht ausgeschöpfte Entwicklungspotenziale im vorhandenen Siedlungsgebiet des Ortsteiles Schwante sowie vorhandene Infrastrukturen (Erschließung über Gartenweg) genutzt werden.

Mit der baulichen Entwicklung wird die Inanspruchnahme von Freiräumen auf ein Minimum reduziert, der Freiraumverbund des LEP B-B (Ziel 5.2) wird nicht beeinträchtigt.

Für den Landkreis Oberhavel liegt eine Kreisentwicklungskonzeption (KEK) vor. Die Gemeinde Oberkrämer liegt in dieser Konzeption innerhalb der Hauptentwicklungssachse Kremmener Bahn (Schwerpunkt Gewerbe). Dem OT Schwante wurde keine zentralörtliche Bedeutung zugewiesen.

Der Landkreis unterstützt das Bestreben der Gemeinden zur Sicherung einer tragfähigen Bevölkerungsdichte. Durch geeignete Maßnahmen in strukturbestimmenden Bereichen soll der Abwanderung vor allem der jüngeren Bevölkerung entgegengewirkt werden (Leitlinie Ziff. 2). Die Siedlungsentwicklung soll vorrangig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage sowie durch landschaftsverträgliche Abrundungen am Ortsrand erfolgen. In jedem Fall soll eine Verdichtung vorhandener Siedlungsbereiche bzw. eine Nachnutzung bereits in Anspruch genommener Siedlungsflächen Vorrang vor zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen haben (Leitlinie Ziff. 3).

Der Landkreis Oberhavel teilt in der Stellungnahme vom 25.09.2012 mit, dass die Entwicklung der angefragten Fläche den in der KEK formulierten Entwicklungsgedanken entspricht.



⇒ Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die Planungsziele in Übereinstimmung mit den überörtlichen Entwicklungsabsichten stehen.

1.7 Kampfmittelbelastung

Der Zentraldienst der Polizei teilt in der Stellungnahme vom 10.04.2013 mit, dass die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet ergeben hat.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die neuen Grundstückseigentümer sind verpflichtet, diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

1.8 Altlastensituation und Bodenschutz

Der Landkreis Oberhavel teilt in der Stellungnahme vom 25.09.2012 mit, dass das Plangebiet im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel nicht als Altlast-/Altlastenverdachtsfläche registriert ist.

Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, so ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

1.9 Bodendenkmalschutz

Im Vorhabengebiet ist bisher kein Bodendenkmal bekannt.

Grundsätzlich wird auf die Festlegungen im „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“ (BbgDSchG) vom 24.Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam gemacht:

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4, 15838 Wünsdorf (Tel. 033702/71407; Fax 033702/71601) und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.

Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Bestimmungen vom Vorhabenträger zu belehren.



1.10 Wasserbewirtschaftung und Gewässerunterhaltung

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Referat RW 5) teilt in der Stellungnahme vom 08.05.2013 mit, dass die Belange des Fachbereichs Wasserbewirtschaftung und Hydrologie betreffend keine Forderungen und Hinweise vorgebracht werden.

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Referat RW 6) teilt in der Stellungnahme vom 08.05.2013 mit, dass die Belange des Fachbereichs hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Anlagen, Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiete durch die Planung nicht berührt werden.

1.11 Immissionsschutz

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Referat RW 4) teilt in der Stellungnahme vom 08.05.2013 mit, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken bestehen.

2 Umweltbericht

2.1 Veranlassung

Im Februar 2013 wurde dem Büro für Umweltplanungen Frank Schulze der Auftrag erteilt, parallel zum Projekt Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Oberkrämer, einen Umweltbericht (UB) zu erstellen.

Der Änderungsbereich umfasst das Gelände des Bebauungsplans (B-Plan) 48/2012 'Wohnbebauung am Gartenweg' in Neu Schwante. Der geplante Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Schwante, Flur 7, Flurstück 246.

2.2 Anlass der Änderung

Das parallele FNP-Änderungsverfahren ist erforderlich, da sich durch das neue Planungsziel keine Übereinstimmung mit der gegenwärtigen Darstellung des FNP herstellen lässt. Im gegenwärtigen FNP wurde der Bereich des B-Änderungsbereichs als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

2.3 Inhalt des Umweltberichtes und rechtliche Grundlagen

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB beschreibt der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 neben der Bestandsaufnahme, der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung auch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der nachteiligen Auswirkungen.

Die Gemeinde legt fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.



Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Der Träger der Bauleitplanung ist gemäß § 1 Abs. 5 BauGB verpflichtet, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit ihren Schutzgütern Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Vegetation/Tierwelt sowie Orts- und Landschaftsbild zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Planungsverfahren werden durch das BNatSchG geregelt. Der Umweltbericht hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Änderungsbereich zu formulieren und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Dazu wird eine Bestandsaufnahme des Gebietes in den Bereichen Boden, Wasser, Vegetation, Struktur der Landschaft und die bestehenden Belastungen vorgenommen. Der Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden auf Grundlage dieser Bestandsaufnahme bewertet und die durch das Bauvorhaben bzw. den Eingriff entstehenden Konflikte dargelegt.

2.4 Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Das Vorhaben sieht folgenden Bedarf an Grund und Boden vor:

| | |
|---|----------------------------|
| Plangebietsgröße | 2.928 m² |
| Bauland i. S. v. § 19 Abs. 3 BauNVO | 2.728 m ² |
| max. versiegelbare Fläche nach GRZ (inkl. Überschreitung nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO) | 818 m² |
| Private Straßenverkehrsfläche | 200 m² |
| Sonstige nicht überbaubare Grundstücksfläche | 1.910 m² |
| davon Fläche zum Anpflanzen | 430 m ² |

2.5 Bestandsaufnahme und Bewertung

2.5.1 Kurzdarstellung Bestand

Wesentliche derzeitige Nutzungsmerkmale innerhalb des Änderungsbereichs

| Nutzungstyp | Ausprägung |
|------------------------|---|
| Siedlungsflächen | Siedlungsflächen wurden innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorgefunden, finden sich jedoch östlich (Wohnbauflächen) und südlich am Gartenweg (Wohnbauflächen, Wochenendgrundstücke). Diese Grundstücke werden durch größere Gartenbereichen, Obstgehölze, Koniferen und Rabatten gekennzeichnet. |
| gewerbliche Nutzungen | Eine gewerbliche Nutzung liegt innerhalb des Änderungsbereichs und seiner unmittelbaren Umgebung nicht vor. Auf dem Grundstück südöstlich befindet sich ein Schaugarten, der für Besucher geöffnet ist. Ca. 380 m östlich liegt eine gewerblich genutzte Flächen an der Kreuzung Mittelweg/Hauptstraße. |
| industrielle Nutzungen | Industrielle Nutzungen liegen im Änderungsbereich und dessen Umgebung nicht vor. Südöstlich im 3,3 km Entfernung befindet sich der Gewerbepark Vehlefan. Hier sind industrielle Nutzungen zulässig. |
| landwirtschaftliche | Beim Änderungsbereich handelt es sich um eine ehemals als |



| | |
|--------------------------------------|--|
| Nutzungen | Intensivacker genutzte Fläche, auf der die intensive Nutzung in den letzten Jahren eingestellt wurde. Nördlich grenzt eine Fläche gleicher Ausprägung an, die weiter nördlich in Weideflächen übergeht. Westlich grenzt ebenfalls Weidefläche an den Änderungsbereich. Es werden Pferde gehalten. Im näheren Umfeld finden sich vor allem Intensivackerflächen. Ca. 800 m südöstlich liegt die Firma Schwanteland. Ein großer Landwirtschaftsbetrieb mit Obst- und Gemüseanbau, Biogasanlage und dementsprechender Anbau-, Lager- und Logistikkapazität. Ca. 750 m nordwestlich an der L17 Abzweig nach Klein Ziehten befindet sich eine Schweinemastanlage. Des Weiteren liegt ca. 850 m nordöstlich eine Stallanlage am Pappelweg. |
| forstwirtschaftliche Nutzungen | Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist im gesamten Änderungsbereich nicht vorhanden. Südlich in ca. 2,8 km liegt der Krämerforst, nordöstlich in ca. 3,7 km der Schwanter bzw. Germendorfer Forst. In beiden Waldgebieten finden sich Laub-, Misch- und Nadelholzforsten. |
| Grünflächen | Grünflächen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. |
| Erholungsflächen | Erholungsflächen wurden im Änderungsbereich nicht vorgefunden. Erholungsformen bzw. -funktionen liegen im Änderungsbereich nicht vor. Unmittelbar südlich liegt der so genannte Schaugarten, der für Besucher geöffnet ist. Hierbei handelt es sich um ein Privatgrundstück mit Wohnhaus und ca. 9 ha großem Privatgarten, der besichtigt werden kann. Ca. 850 m östlich liegt der Mühlensee. Hier finden sich einige Bungalows, ein Sommerlager. Im See kann geangelt und gebadet werden. Des Weiteren wird der See zur Erholung überwiegend durch die ortsansässige Bevölkerung genutzt. Das gleiche gilt für die o. g. Waldflächen. Des Weiteren befindet sich ca. 850 m südöstlich ein Wochenendhausgebiet am Nordrand von Klein-Ziehten. |
| Flächen ohne derzeitige Bodennutzung | Derartige Flächen wurden im Änderungsbereich nicht vorgefunden. |
| Verkehr | Verkehrsflächen i. d. Sinne wurden innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorgefunden. Der Änderungsbereich wird von Süden her über den asphaltierten Gartenweg erschlossen, die östlich in den Mittelweg und die Hauptstraße mündet, die wiederum im Norden an die L17 bzw. Süden an die L161 anbinden. Ca. 2,2 km südlich verläuft die A10 Berliner Ring, der derzeit von 4 auf 6 Fahrbahnen erweitert wird. |
| Ver- und Entsorgung | Inwieweit der Änderungsbereich mit Medien erschlossen ist kann derzeit nicht gesagt werden. |

2.5.2 Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktionen

Durch das geplante Bauvorhaben wird deutlich, dass fast alle Schutzgüter in mehr oder minder ausgeprägter Form betroffen sein werden und somit untersuchungsrelevant sind. Eine entsprechende Abgrenzung wurde schutzgut- und wirkungsspezifisch durchgeführt und umfasst u. a. auch die benachbarten Randbereiche des Änderungsbereichs. Die für die einzelnen Schutzgüter relevanten Aspekte und Funktionen, die durch die vorhabenbezogene Wirkung mehr oder minder stark beeinträchtigt werden, werden hier nachfolgend aufgezeigt.



Gemäß dem gemeinsamen Runderlass „Bauleitplanung und Landschaftsplanung“ sollte nur der vorhandene und zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft berücksichtigt werden.

2.5.2.1 NATURRÄUMLICHE GEGEBENHEITEN

Der Änderungsbereich bzw. Neu Schwante werden der Großeinheit Luchland (78), speziell der Untereinheit Bellin und Glien (782) zugeordnet, wobei hier Neu Schwante auf dem Ländchen Glien liegt. Das Ländchen stellt sich als Grundmoräne dar, die vom Luchland umgeben ist. Zum Luchland bestehen Höhenunterschiede von bis zu 20 m. Neu Schwante grenzt östlich unmittelbar an eine stellenweise tief eingeschnittene, stark gegliederte Rinne an, in der Mühlensee und Karpfensee liegen.

2.5.2.2 LAGE UND TOPOGRAPHIE

Lage

Der Änderungsbereich umfasst das Flurstück 246, der Flur 7, Gemarkung Schwante mit einer Änderungsbereichsgröße von insgesamt ca. 2.928 m².

Der Änderungsbereich liegt am westlichen Siedlungsrand von Neu Schwante, nördlich des Gartenwegs. Ca. 850 m östlich befindet sich der Mühlensee. Ein Ortskern ist in Neu Schwante nicht vorhanden. Vielmehr handelt es sich hier um einen im Laufe der letzten Jahrzehnte neu aufgesiedelten Dorfteil.

Nördlich und westlich des Änderungsbereichs befinden sich landwirtschaftliche Flächen (Weide und Intensivacker). Östlich und südlich befindet sich Wohnbebauung in Form von Einzelhäusern.

Der Änderungsbereich stellt sich heute weitgehend als aufgelassene Graslandfläche dar. Gehölzstrukturen sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden, grenzen jedoch im Osten und Süden unmittelbar an das Areal.

Topographie

Nach topographischer Karte, Maßstab 1:50.000, befindet sich der Änderungsbereich auf folgenden Koordinaten:

Hochwert: 5843320

Rechtswert: 3374490

Der Änderungsbereich selbst kann als eben bezeichnet werden. Die Höhen liegen zwischen 43,74 m und 44,36 m ü. DHHN.

Topographische Elemente aus der Sicht des Änderungsbereichs sind östlich die Ortslage von Neu Schwante mit Mühlensee und Vehlefanze, nordöstlich das Dorf Schwante sowie die L17, südlich die Firma Schwanteland, die L161 sowie in ca. 2,2 km die A10 Berliner Ring, im Südwesten der Ort Klein-Ziechten, im Norden die L17, Amalienfelde sowie die B273.

Die höchste Erhebung in der näheren Umgebung des Änderungsbereichs ist mit 48,6 m ü. HN eine südwestlich gelegene Erhebung nördlich von Klein Ziechten.

2.5.2.3 SCHUTZGUT BODEN

Laut Landschaftsplan (LP) des ehemaligen Amtes Oberkrämer (Stand Juli 1999) findet sich im Änderungsbereich Tieflehme-Fahlerde, die als, durch intensive Nutzung bzw. standortwidrige Nutzung, potentiell gefährdete Böden eingestuft werden. Das Ertrags-, Regelungs- und Leistungspotential wird im LP als hoch bis sehr hoch eingeschätzt (Stufen: gering, mittel, hoch bis sehr hoch).



Nach HVE (Vorläufige Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung) handelt es sich um Böden allgemeiner Funktionsausprägung.

Bis auf die Aufschüttung im nordwestlichen Bereich, liegt keine Versiegelung vor, so dass die Puffer- und Filterfunktion, Bodenschutzfunktion, Lebensraumfunktion des Bodens als intakt bezeichnet werden kann. Eine Funktion als Lagerstättenressource ist im Änderungsbereich nicht vorhanden, da keine Bodenschätze vorkommen.

Altlasten

Laut Flächennutzungsplan (FNP) und LP liegen innerhalb des Änderungsbereichs keine Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen vor.

Als Einschränkung für das Schutzgut Boden können somit genannt werden:

- ♦ lokale Bodenbeeinträchtigungen in Form von Verlust bzw. Einschränkung der Bodenfunktionen durch Überprägung durch eine kleinflächige Aufschüttung.

Es werden folgende Funktionen des Schutzgutes Boden erfüllt:

- ♦ Nährstoff- und Wasserreservoir für die Pflanzendecke,
- ♦ Ort des Abbaus organischer Substanz zu Humus und Pflanzennährstoffen,
- ♦ Lebensraum für eine Vielzahl von Mikroorganismen und Kleinstlebewesen,
- ♦ Regulator für den Wasserhaushalt der Landschaft im Änderungsbereich sowie
- ♦ Filter und Abbaustätte von eingetragenen Schadstoffen.

Bewertung:

Der Änderungsbereich stellt sich, bis auf eine kleine Aufschüttung, als unversiegelte Fläche dar, die nur geringe Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Boden aufweist. Inwieweit Nährstoffeinträge durch eine eventuelle Düngung bzw. vorherige Intensivackernutzung erfolgten, kann hier derzeit nicht beurteilt werden. Aufgrund des vorgefundenen Biotoptyps und der Pflanzen ist jedoch von einer ehemaligen regelmäßigen Düngung der Fläche auszugehen.

2.5.2.4 SCHUTZGUT WASSER

Wie im gesamten Einzugsgebiet der Havel, so zeichnet sich die Region Neu Schwante durch gute Grundwasservorkommen aus. Laut LP befindet sich der Änderungsbereich außerhalb einer Trinkwasserschutzzone.

Nach der hydrogeologischen Karte der DDR 0708-3/4, Oranienburg/Birkenwerder b. Berlin, Maßstab 1:50.000 mit der Karte der Grundwassergefährdung und Karte der Grundwasserhydroisohypsen liegt das Grundwasser als gespanntes Grundwasser im Lockergestein mit einem Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone von >80% vor (C1). Es besteht keine Gefährdung gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen. Laut LP besteht einer geringe Empfindlichkeit des oberen Grundwasserleiters gegenüber Schadstoffeintrag.

Laut hydrogeologischer Karte verläuft durch den Änderungsbereich eine Grundwasserhydroisohypse mit 40 m ü. DHHN. Laut Lageplan liegen die Höhen im Änderungsbereich bei 43,74 m und 44,36 m ü. DHHN, so dass sich das Grundwasser bei 3,74 m bis 4,36 m unter GOK befindet. Das Gebiet entwässert nach Osten in die Havel.

Die Grundwasserneubildungsrate wird im LP als mittel angegeben (Stufen: gering, mittel, hoch), so dass anfallendes Niederschlagswasser vor Ort versickern und somit das Grundwasser anreichern kann.

Es sind folgende Funktionen des Schutzgutes Wasser innerhalb des Änderungsbereichs vorhanden:



Grundwasserneubildungsfunktion

Durch den großflächig unbebauten Boden im Änderungsbereich ist die Grundwasserneubildungsfunktion und die Infiltrationsfunktion des Bodens nicht beeinträchtigt, so dass ausreichend versickerungsfähige Grundfläche vorhanden ist und somit anfallendes Niederschlagswasser uneingeschränkt vor Ort versickern kann.

Grundwasserschutzfunktion

Das Grundwasser im Änderungsbereich ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen als geschützt anzusehen. Somit besteht hier keine unmittelbare Gefährdung. Durch die anthropogene Vorprägung in Form der ehemaligen Intensivackernutzung bestehen hier jedoch Vorbelastungen.

Oberflächenwasserschutzfunktion

Oberflächengewässer kommen im Änderungsbereich nicht vor. Ca. 850 m östlich bzw. 250 m südlich befinden sich der Mühlensee und der Koppelgraben.

Abflussregulations- und Retentionsfunktion

Aufgrund des Bodenmaterials (Tieflehm-Fahlerde) kann die Abflussregulationsfunktion als mittel eingeschätzt werden. Die Retentionsfunktion (Wasserhaltevermögen) kann als mittel bis hoch eingeschätzt werden.

Zusammenfassung

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme waren nur geringfügige Beeinträchtigungen und somit Gefährdungen des Schutzgutes Wasser im Änderungsbereich vorhanden.

2.5.2.5 SCHUTZGUT KLIMA/LUFT

Der Änderungsbereich befindet sich im Landkreis Oberhavel, der klimatisch gesehen im Übergangsbereich zwischen kontinentalem und ozeanischem Klima liegt. Der vorherrschende Klimatyp wird als maritim geprägtes Klima des Binnentiefenlandes bezeichnet. Die durchschnittlichen Temperaturen liegen bei -1 °C im kältesten (Januar) und 18,3 °C im wärmsten Monat (Juli). Die mittlere jährliche Niederschlagshöhe liegt bei 550 mm. Es dominieren Winde aus westlichen Richtungen (Nordwest, West, Südwest).

Das Klimapotential beinhaltet neben großklimatischen Aussagen eine Auswertung des Mikroklimas mit den bestimmenden Parametern Temperatur, Niederschlag, Luftfeuchtigkeit, Windrichtung und -stärke usw. sowie Aussagen zur Lufthygiene, d. h. den Belastungsgrad der Luft. Die genannten Faktoren sind wesentlich für die Existenz und das Wohlbefinden von Pflanzen, Tieren und Menschen verantwortlich. Kleinräumig kann sich das Klima durch örtliche Gegebenheiten wie Relief, Oberflächenbeschaffenheit bzw. Nutzung verändern. Die klimatischen Verhältnisse des Siedlungsbereiches unterscheiden sich aufgrund verdichteter Bebauung von der offenen Landschaft durch niedrigere Windgeschwindigkeiten, modifizierte Windrichtungen, erhöhte Temperatur, geringere Feuchte, geringere Sonneneinstrahlung, eventuell mehr Niederschlag und höheren Bewölkungsgrad. Hinzu kommen die im Vergleich zum Umland höheren Luftverunreinigungen.

Der Änderungsbereich befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Neu Schwante. Aufgrund der Randlage und der nördlich und westlich angrenzenden freien Landschaft, kann von einer relativ ungeschützten Lage des Areals ausgegangen werden.

Aufgrund ihrer Größe, Struktur und Vegetation übernimmt die umliegende Kulturlandschaft, mit ihren Grünland und Ackerflächen und dem Mühlensee wichtige Funktionen als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet, durch die starke Temperaturschwankungen und hohe Verdunstungsraten ausgeglichen werden können,



da die durchgängigen Vegetationsbestände klimatisch wirksame Bereiche bilden und sich durch die Fähigkeit der Staubfilterung sowie Sauerstoffproduktion als auch durch eine erhöhte relative Luftfeuchte (in der kälteren Jahreszeit verstärkte Nebelbildung) auszeichnen. Neben der Sauerstoffproduktion ist die Vegetation zudem in der Lage, in gewissem Umfang Immissionen durch Straßenverkehr und Hausbrand aus der Luft zu filtern.

Durch die Lage auf dem Glien, umgeben vom Luchland, ist in der kälteren Jahreszeit mit Nebelbildung und Frostgefährdung im Gebiet zu rechnen.

Aufgrund der Lage am Siedlungsrand ist infolge von Lufterwärmungen mit Temperaturerhöhungen sowie mit siedlungs- und verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen (Warmluft, Hausbrand, Kfz-Verkehr) im Änderungsbereich zu rechnen, die sich jedoch gering halten dürften.

Zusammenfassung

Der Änderungsbereich kann aus klimatischer Sicht als geringfügig negativ vorbelastet bezeichnet werden.

2.5.2.6 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Laut Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg, Karte Störungsarme Landschaftsräume, befindet sich der Änderungsbereich außerhalb eines störungsarmen Landschaftsraumes, innerhalb einer stärker besiedelten Gebiets (> 50–1.000 Einwohner/km²). Dies wird auch durch die vorgefundenen Vorbelastungen in diesem Landschaftsraum, im weiteren Umfeld des Änderungsbereichs bestätigt, wie z. B. für die 2,1 km östlich verlaufende L17 und die 2,2 km südlich verlaufende A10 Berliner Ring (>5.000 Kfz/Tag), die nördlich verlaufende L17 bis 2.500 Kfz/Tag) und die südlich verlaufende L161 (bis 2.500 Kfz/Tag).

Laut LP liegt der Änderungsbereich in einem Siedlungsraum mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild (stufen: gering, mittel, hoch), umgeben von einer unzureichend strukturierten und agrarisch geprägten Kulturlandschaft (gering bis mittel).

Das Orts- und Landschaftsbild innerhalb des Änderungsbereichs wird von einer aufgelassenen Graslandfläche geprägt, die ehemals als Intensivacker genutzt wurde und unmittelbar östlich und südlich an vorhandene Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern (Höhen 6 bis 8 m) angrenzt. Der Änderungsbereich fügt sich harmonisch in das Ortsbild von Neu Schwante ein. Prägende Landschaftsbildelemente wurden im Änderungsbereich nicht festgestellt.

Die angrenzende Umgebung des Änderungsbereichs stellt sich als durch anthropogene Einflüsse geschaffene Kulturlandschaft dar, die von siedlungsartigen Verhältnissen geprägt wird. Die Wohnbebauung im Siedlungsgebiet liegt überwiegend in erster Reihe zur jeweiligen Straße und setzt sich zumeist aus verhältnismäßig großen Grundstücken mit ein- und zweigeschossigen Wohnhäusern zusammen. Aufgrund der relativ guten Durchgrünung des gesamten Siedlungsbereichs von Neu Schwante in Form von Gartenland, Grünflächen, Ruderalfluren sowie Heckenstreifen, Laubgebüsch, Solitärbäumen und Straßenbegleitgrün kann von einem attraktiven Wohnstandort ausgegangen werden.

Außerhalb von Neu Schwante ziehen sich entlang der Straßen Baumalleen und -reihen, die die Grünzonen inner- und außerhalb der Ortschaft vernetzen und Neu Schwante überörtlich mit den Nachbarorten Schwante, Vehlefanz und Klein-Ziehten verbinden.

Landschaftlich wertvolle Elemente, wie z. B. markante Waldgebiete und Oberflächengewässer finden sich im weiteren Umfeld des Änderungsbereichs in Form des Schwanter bzw. Germendorfer Forstes (ca. 3,7 km nordöstlich), des Krämer Forstes (ca. 2,8 km südlich) des Mühlensees (ca. 0,85 km östlich) sowie des Koppelgrabens (ca.



0,25 km südlich). Der Änderungsbereich kann als anthropogen vorgeprägt bezeichnet werden.

Außerhalb des Areals, entlang der östlichen und südlichen Änderungsbereichsgrenze ziehen sich Baum- und Heckenstrukturen, die das Landschaftsbild in diesem Bereich prägen bzw. aufwerten. Die Höhen liegen hier bei den Bäumen bei 5 bis 20 m, bei den Hecken bei 1 m bis 3 m.

Der Änderungsbereich selbst kann als typisch für unbebaute Bereiche in Siedlungsrandlage bezeichnet werden. Negativ wirkt sich die lückige grünordnerische Einbindung nach Norden und Westen, als Abrundung, zur offenen Landschaft aus.

Zusammenfassung

Der Änderungsbereich weist derzeit keine Störungen des Landschaftsbildes, im ansonsten eher positiv zu bewertenden Landschaftsraum, am westlichen Siedlungsrand von Neu Schwante auf.

2.5.2.7 SCHUTZGUT MENSCH

Für den Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren, wie die Wohnfunktion, die Erholungs- und Freizeitfunktion sowie Aspekte des Lärmschutzes sowie auch wirtschaftliche Funktionen, wie z. B. die Land- und Forstwirtschaft, im Rahmen der weiteren Betrachtung von Bedeutung.

Der Änderungsbereich wird derzeit augenscheinlich nicht durch den Grundstückseigentümer genutzt und wird im Osten bzw. im Süden von schutzwürdiger Wohnbebauung umgeben. Während im Osten neue Einfamilienhäuser nach der Wende entstanden, stehen südlich 2 ältere Siedlungshäuser.

Der Änderungsbereich und die daran östlich und südlich angrenzende Bebauung werden über den Gartenweg erschlossen, der wiederum in den Mittelweg und die Hautstraße mündet, die an die L17 und L161 anbinden.

Beim Gartenweg handelt es sich um eine Anliegerstraße die ein relativ geringes Verkehrsaufkommen aufweist. Mittel- und Hauptstraße werden mehr oder weniger stark befahren. Weitere Beeinträchtigungen können durch die Lage des Änderungsbereichs ca. 2,2 km nördlich der A10 Berliner Ring sowie die Bearbeitung der in der näheren Umgebung liegenden Ackerflächen entstehen.

Erholungsfunktionen sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden, da eine erholungsrelevante Infrastruktur fehlt und von der Gemeinde Oberkrämer hier auch nicht angestrebt wird, da das Gelände des Änderungsbereiches als allgemeines Wohngebiet entwickelt werden soll. Von einer Erholungsnutzung des Areals kann nicht ausgegangen werden, da der Änderungsbereich derzeit einen aufgelassenen Charakter aufweist und keine Nutzung vorliegt. Die ehemalige Nutzung war Intensivacker. Der Änderungsbereich wird östlich durch einen Maschendrahtzaun abgegrenzt, der auf dem hier befindlichen Nachbargrundstück steht. Westlich stehen mobile Weidezäune. Auf der Südseite des Gartenweges finden sich ebenfalls Grundstücksabgrenzungen in Form eines Bauzauns und eines Metallzauns. Weiter nördlich finden sich ebenfalls eingezäunte Pferdekoppeln. Eine Querung des Änderungsbereichs ist möglich. Trennwirkungen liegen jedoch durch die o. g. Zäune im Umfeld vor.

Des Weiteren ist ein Mangel an landschaftsprägenden Strukturelementen zu verzeichnen. Solche Elemente finden sich nur außerhalb des Änderungsbereichs, in Form von Baum- und Heckenstrukturen, im Bereich der östlich und südlich liegenden Grundstücke. Gehölzstrukturen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereichs kommen vor allem die Straßen und Gehwege des angrenzenden Wohngebiets zur Erholung in Form von Spazierengehen,



Joggen, Scaten und Radfahren in Frage. Einschränkungen liegen hier in Form des Straßenverkehrs vor. Eine touristische Funktion besitzen diese Straßen und Wege nicht. Als touristische Erschließung kann der Wanderweg am Mühlensee bezeichnet werden, der vor allem von der ortsansässigen Bevölkerung, Anglern und im Sommer von Besuchern des Sommercamps und Badegästen, genutzt wird. Des Weiteren stellen einzelne Wochenendgrundstücke sowie Zimmervermietungen eine touristische Grunderschließung dar.

Die Feldwege umliegenden Feldwege werden überwiegend durch die Anwohner vor allem zum Spazieren gehen, Rad fahren, Joggen, Natur beobachten und ‚Gassi‘ gehen genutzt. Eine touristische Nutzung besteht hier jedoch bisher nicht.

Größere Sporteinrichtungen finden sich erst wieder ca. 2,5 km nordöstlich in Schwante (Fußballplatz) bzw. ca. 2,6 km östlich in Vehlefanzen (Schulsportplatz).

Ca. 2,8 m südlich bzw. 3,7 km nordöstlich des Änderungsbereichs beginnen der Krämer und der Schwanter bzw. Germendorfer Forst. Hierbei handelt es sich um von ausgedehnten Kiefern-, Laub- und Mischwaldforsten geprägte große Waldgebiete. Diese Forstflächen werden durch ein relativ dichtes Netz von Wegen und Pfaden erschlossen und eignen sich gut zur landschaftsbezogenen Erholung. Eine direkte Verbindung zwischen Änderungsbereich und diesen Forstflächen besteht nicht. In Bezug auf den Krämer Forst liegen starke Trennwirkungen durch die südlich und westlich verlaufende A10 vor, die in der Region nur über die Brücken an der AS Oberkrämer bzw. der AS Oranienburg überquert werden kann. Auch diese Brückenübergänge sind stark befahren. Lärmvorbelastungen gibt es im Änderungsbereich durch das Verkehrsaufkommen auf den umliegenden Straßen und den weiter entfernt verlaufenden Straßen L17, L161 und A10.

Zusammenfassung

Eine erholungs- bzw. freizeitrelevante Ausstattung wurde im Änderungsbereich nicht vorgefunden und wird von der Gemeinde nicht angestrebt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass derzeit für das Schutzgut Mensch vor allem zumutbare Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm in Form von Kraftfahrzeugen vorliegen, was sich negativ auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Neu Schwante und somit auch auf den Änderungsbereich auswirken kann. In weiterer Entfernung kommen Emissionen durch den Verkehr auf der A10 Berliner Ring, der L17 und L161 hinzu.

Wirtschaftliche Nutzungsansprüche bestehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht im Änderungsbereich. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind im Änderungsbereich derzeit nicht vorhanden.

2.5.2.8 SCHUTZGUT VEGETATION/TIERWELT

Potentiell natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation stellt das heutige natürliche Wuchspotential einer Landschaft dar. Sie bezeichnet diejenige Vegetationsstruktur bzw. Pflanzengesellschaft, die sich unter den derzeitigen Klima- und Bodenverhältnissen anstelle der heutigen nutzungsbedingten Sekundärvegetation einstellen würde, wenn jeglicher aktueller menschlicher Einfluss durch Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Industrie schlagartig ausgeschaltet werden würde. Es handelt sich demnach um eine gedankliche Konstruktion, die eine Beschreibung der Standorte und ihrer Merkmale unterstützt.



Entsprechend der Boden, Klima und Grundwasserverhältnisse wäre im Änderungsbereich der Traubeneichen und Stieleichen-Hainbuchenwald als potentiell natürliche Vegetation möglich.

Schutzgebiete

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Natur (NSG)- und Landschaftsschutzgebieten (LSG) sowie SPA- und FFH-Gebieten.

Westlich in ca. 880 m und östlich in 850 m verläuft die Grenze des LSG Nauen-Brieselang-Krämer (DE 3343-602).

Östlich in ca. 12 km Entfernung befindet sich das LSG Westbarnim (DE 3246-602).

Südöstlich in ca. 9 km Entfernung befindet sich das LSG Stolpe (DE 3345-601).

Östlich in ca. 6,3 km Entfernung befindet sich das NSG Pinnower See (DE 3245-501).

Westlich in ca. 5 km Entfernung liegt das SPA-Gebiet Rhin- Havelluch (DE 3242-421).

Geschützte Biotope bzw. Pflanzenarten der Roten Liste des Landes Brandenburg wurden innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorgefunden. Eine zukünftige Ansiedlung erscheint derzeit eher unwahrscheinlich.

Biotoptypen

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte nach dem Biotopkartierungsschlüssel des Landes Brandenburg (Biotopkartierung Brandenburg -Kartierungsanleitung, Hrsg. Landesumweltamt, 2004).

Änderungsbereich:

Da der Änderungsbereich großflächig unversiegelt ist und eine geschlossene Vegetationsdecke besitzt, kann generell gesagt werden, dass es für den Naturhaushalt eine gewisse Bedeutung besitzt, da der natürliche Stoffkreislauf nicht beeinträchtigt wird. Das heißt, dass Niederschläge direkt in den Boden versickern können und somit eine Stabilisierung des Boden- und Grundwasserhaushaltes erreicht wird, in dessen Folge der Aufwuchs von Vegetation ermöglicht wird. Zusätzlich werden potentielle Schadstoffeinträge abgepuffert sowie Niederschläge auf ihrer Passage von der Oberfläche zum Grundwasser im Boden gefiltert.

Der Änderungsbereich nimmt eine Fläche von 2.928 m² ein und stellt einen, für Siedlungsrandlagen typischen, Bereich dar. Typisch aus dem Grund, da in Randlagen von Siedlungen zumeist eine Vielzahl von Flächen existieren, die ehemals kleinbäuerlich bzw. gärtnerisch als Acker-, Grünland oder zur Obst- und Gemüseproduktion bzw. nur zur Futtermittelversorgung, genutzt wurden.

Der Änderungsbereich war zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen mit aufgelassenem Grasland frischer Standorte mit Anteilen von Staudenfluren (05132/05142) bestanden.

Hier finden sich vor allem allgemein verbreitete Süßgräser wie Weidelgras, Rot- und Wiesenschwingel. Vereinzelt wachsen Staudenfluren und krautige Pflanzen. Die Wertigkeit der Graslandfläche mit Staudenfluren kann aus naturschutzfachlicher Sicht als gering bis maximal mittel eingeschätzt werden, da Störungen durch die östlich und südlich angrenzende Wohnbebauung und die landwirtschaftliche Nutzung nördlich und westlich vorliegen.

Im nordwestlichen Bereich befindet sich eine kleine ca. 1 m hohe Aufschüttung (17 m²), deren Wertigkeit als sehr gering eingeschätzt werden kann.

An den Grenzen, außerhalb des Änderungsbereichs, wurden Baum- und Heckenstrukturen festgestellt (2 Lindenbaumreihen östlich und südlich, Thuja- und



Fichtenhecke südlich, von Schlingknöterich überwuchertes Zaun südöstlich). Gehölzstrukturen besitzen aus naturschutzfachlicher Sicht eine relativ hohe Wertigkeit, da sie

- sich positiv auf das Klima und den Boden auswirken (eigenes Kleinklima, Reduzierung der Windgeschwindigkeit, Auskämmen von Nebel u. Regen, Raureif und Taubildung, Bodenbeschattung, Schutz vor Bodenerosion, Bodenauflockerung durch Wurzeln, organische Düngung mit Laub usw.),
- verschiedenen Pflanzen und Tieren den notwendigen Lebensraum bieten (Nahrungs- u. Brutrevier, Deckung vor Feinden, Orientierungshilfe für freifliegende Organismen, Aussichtspunkt und Singwarte usw.),
- der Landschaft ein individuelles Aussehen geben (Auflockerung und Gliederung der Landschaft, unterschiedliche Färbung im Frühling und Herbst usw.) und somit das Landschaftsbild prägen.

Als nachteilig ist hier jedoch die Lage, in unmittelbarer Nachbarschaft zum Siedlungsbereich einzuschätzen, da aufgrund der vorhandenen Störungen mehr oder weniger starke Beeinträchtigungen vorhanden sind. Somit kann die Wertigkeit dieser beiden Baumreihen als hoch, die der Heckenstrukturen als maximal mittel eingeschätzt werden.

Der südlich das Areal erschließende asphaltierte Gartenweg (12612) hat eine sehr geringe Wertigkeit. Das aufgelassene Grasland im Bankettbereich des Gartenwegs ist ebenfalls gering.

Nördlich grenzt an der Änderungsbereich aufgelassenes Grasland (05132) mit Anteilen von Staudenfluren frischer Standorte (05142). Die Wertigkeit des Graslandes und der Staudenfluren kann wie im Änderungsbereich als gering bis maximal mittel eingeschätzt werden.

Westlich und weiter nördlich finden sich Weideflächen (05111) für Pferde. Die Wertigkeit dieser Flächen wird als gering bis maximal mittel eingeschätzt.

Nordwestlich liegen Intensivackerflächen (09130), deren Wertigkeit gering ist.

Östlich und südlich grenzt an den Änderungsbereich Einzelhausbebauung (12260), die in erster Reihe zur Straße liegt. Hierbei handelt es sich um Wohnbebauung mit relativ geringer Versiegelung und Umgrünung in Form von Laub- und Nadelgehölzhecken (071311) sowie Einzelgehölzen. Die Wertigkeit dieses Bereiches ist aufgrund der anthropogenen Beeinträchtigungen durch die Wohnnutzung gering.

Der ebenfalls südlich vorhandene Schaugarten (101012) stellt sich als eine künstlich angelegte parkähnliche Fläche dar, die überwiegend aus Gehölzen, kleinen Teichen, Grünflächen und Gartenwegen besteht. Die Wertigkeit dieses Schaugartens kann als mittel bis maximal hoch eingeschätzt werden.

Die naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen innerhalb des Änderungsbereiches und seiner unmittelbar angrenzenden Umgebung erfolgte auf der Grundlage der folgenden Kriterien:

- ◆ Habitatwert
- ◆ Natürlichkeit,
- ◆ Seltenheit und Gefährdung,
- ◆ Ersetzbarkeit.

Habitatwert

Im Kriterium Habitatwert spiegelt sich vor allem die Artenausstattung der Lebensräume wieder.



Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere in drei verschiedene Wertstufen (hoch, mittel, gering) eingeteilt.

Für die Bewertung wurden folgende Indikatoren herangezogen:

Pflanzen

- ◆ Intensität der Nutzung
- ◆ Vielfalt an Arten mit enger Standortbindung (stenök)

Tiere

- ◆ Vegetationsstruktur
- ◆ Nutzungsintensität
- ◆ Arten mit enger Standortbindung bzw. Vorkommen gefährdeter Arten

Weiterhin wurde eingeschätzt, inwieweit Biotoptypen gefährdeten und geschützten Arten Lebensraum bieten können. Dabei wurden die Daten der vorhandenen Kartierungen mit einbezogen.

| Habitatwert | |
|--------------------|--|
| 3 Punkte | gute und reich strukturierte Ausstattung der Biotope, geringe Nutzungsintensität und Vorkommen mehrerer Rote Liste Arten |
| 2 Punkte | mäßige Ausstattung der Biotope, mäßige Nutzungsintensität und Vorkommen von wenigen Rote Liste Arten |
| 1 Punkt | geringe Strukturvielfalt der Biotope, hohe Nutzungsintensität und Fehlen von Rote Liste Arten |

Natürlichkeit

Hier wird die Naturnähe und Natürlichkeit der vorkommenden Biotoptypen und ihrer Vegetationsgesellschaften bewertet. Die Natürlichkeit der Vegetationsgemeinschaften charakterisiert die Nähe zur potentiell natürlichen Vegetation. Die landesweit nur noch sehr spärlich vorkommenden Restbestände der potentiell natürlichen Vegetation sind als besonders wertvoll einzustufen und besonders zu schützen.

Der Grad der Natürlichkeit wird durch folgende Kriterien charakterisiert:

| Grad der Natürlichkeit der Biotope und Vegetationsgemeinschaften | |
|---|--|
| 3 Punkte | Biotope ist Bestandteil der potentiell natürlichen Ausstattung des Naturraumes |
| 2 Punkte | Biotope ist geprägt von natürlicherweise im Gebiet vorkommenden Arten und Gemeinschaften oder ist eine primäre Ersatzgesellschaft der naturraumtypischen potentiell natürlichen Vegetation |
| 1 Punkt | Biotope ist geprägt von natürlicherweise nicht vorkommenden Arten und Strukturen |

Seltenheit und Gefährdung

Im Untersuchungsgebiet werden die Biotoptypen als selten angesehen, die landesweit als selten gelten. Biotope, die aufgrund bestimmter, meist extremer Standortverhältnisse seltener Vorkommen, werden ebenfalls höher bewertet. Grundlage bildete die Rote Liste der in Brandenburg gefährdeten Biotope und die Rote Liste der Pflanzengesellschaften Brandenburg.

| Seltenheit und Gefährdung | |
|----------------------------------|---|
| 3 Punkte | gefährdete Vegetationseinheiten nach der Roten Liste, Kategorie 1 und 2 oder der Liste der gefährdeten Biotope oder der Seltenheit aufgrund extremer Standortbedingungen, |



| | |
|----------|--|
| | selten/gefährdet |
| 2 Punkte | Kategorie 3 der Liste der gefährdeten Biotope, Rückgang aufgrund besonderer (extremer) Standortbedingungen, Gefährdung durch Nutzungsveränderung, zurückgehend |
| 1 Punkt | häufig/nicht gefährdet |

Ersetzbarkeit

Das Kriterium Ersetzbarkeit definiert sich als die Fähigkeit eines Ökosystems oder einer Population, sich nach einer spezifischen Störung wieder zum ursprünglichen Zustand zu regenerieren. Dabei benötigen die unterschiedlichen Biotope mehr oder weniger lange Zeiträume, in denen die volle ökologische Funktion wieder erreicht werden kann.

In Anlehnung an Blab (1993) wurden die einzelnen Biotope wie folgt bewertet:

| | Regenerierbarkeit | Beispielstrukturen |
|----------|--|---|
| 3 Punkte | mehr als 50 Jahre, nicht bzw. kaum regenerierbar/ersetzbar | Hochmoore, Wälder, alte Gehölzbestände |
| 2 Punkte | 10-50 Jahre bedingt regenerierbar/ersetzbar | Wiesen, Schlagfluren, Hecken/Windschutzstreifen, Gebüsche, oligotrophe Gewässer, Seggenrieder, Magerrasen, Vegetation eutropher Stillgewässer |
| 1 Punkt | 1-10 Jahre gut regenerierbar/ersetzbar | Einjährigengesellschaften, kurzlebige Ruderalgesellschaften, schnellwachsende Gehölze |

Die Bewertung der einzelnen Biotoptypen ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Die durch die Addition der Punktwerte der 4 Bewertungskriterien errechnete Gesamtsumme eines Biotoptyps ergibt seine Bedeutung für den Arten- Biotopschutz. Je höher die Punktsomme, desto höher ist somit die ökologische Wertigkeit.

Den Punktzahlen wurden folgende Biotopwerte zugeordnet:

| Punktzahl | Biotopwert |
|--------------|--------------------------|
| 11-12 Punkte | sehr hoher Biotopwert |
| 8-10 Punkte | hoher Biotopwert |
| 6-7 Punkte | mittlerer Biotopwert |
| 5 Punkte | geringer Biotopwert |
| < 5 Punkte | sehr geringer Biotopwert |

Bewertung der Biotoptypen im Änderungsbereich und angrenzender Umgebung

| Biotop-code | Beschreibung | Habitatwert | Natürlichkeit | Seltenheit/Gefährdung | Ersetzbarkeit | Biotopwert gesamt |
|-------------|---|-------------|---------------|-----------------------|---------------|--------------------------|
| 05111 | Pferdeweide | 1-2 | 2 | 1 | 1 | 5-6 gering bis mittel |
| 05132 | aufgelassenes Grasland mit Anteilen von Staudenfluren | 1-2 | 2 | 1 | 1 | 5-6 gering bis mittel |
| 05132 | aufgelassenes Grasland | 1 | 2 | 1 | 1 | 5 gering |
| 071421 | Baumreihe, | 2 | 2 | 1-2 | 2 | 7-8 |



| | | | | | | |
|--------|--------------------|---|---|---|---|-----------------|
| | geschlossen | | | | | mittel bis hoch |
| 09130 | Intensivacker | 2 | 1 | 1 | 1 | 5 gering |
| 101012 | Schaugarten, >2 ha | 2 | 2 | 1 | 2 | 7 mittel |
| 12260 | Einzelhausbebauung | 2 | 1 | 1 | 1 | 5 gering |
| 12612 | Asphaltstraße | 1 | 1 | 1 | 1 | 4 sehr gering |
| 12720 | Aufschüttung | 1 | 1 | 1 | 1 | 4 sehr gering |

Flora

Vegetationskundliche Kartierung

| Wissenschaftlicher Pflanzename | Deutscher Pflanzename | F | R | N | Pflanzensoziologie, Anmerkung | Verbreitung |
|--------------------------------|------------------------|----|---|---|--|-------------|
| <i>Achillea millefolium</i> | Gemeine Schafgarbe | 4 | x | 5 | Molinio-Arrhenatheretea | z |
| <i>Agropyron repens</i> | Gemeine Quecke | x~ | x | 7 | Agropyretea | v |
| <i>Apera spica-venti</i> | Gemeiner Windhalm | 6 | 5 | x | Chenopodietea | s |
| <i>Artemisia vulgaris</i> | Gemeiner Beifuß | 6 | x | 8 | Artemisetea, Stickstoffzeiger | v/d |
| <i>Atriplex patula</i> | Spreizende Melde | 5 | 7 | 7 | Artemisetea | s |
| <i>Capsella bursa-pastoris</i> | Gemeines Hirtentäschel | 5 | x | 6 | Artemisetea, Frischezeiger | z |
| <i>Carduus personata</i> | Kletten-Distel | 8 | 8 | 8 | Artemisetea, Stickstoffzeiger | s |
| <i>Cirsium arvense</i> | Ackerkratzdistel | x | x | 7 | Artemisetea | s |
| <i>Festuca pratensis</i> | Wiesenschwingel | 6 | x | 6 | Molinio-Arrhenatheretea | v |
| <i>Festuca rubra</i> | Rotschwingel | 6 | 6 | x | Molinio-Arrhenatheretea | v |
| <i>Lamium maculatum</i> | Gefleckte Taubnessel | 6 | 7 | 8 | Artemisieten, Stickstoffzeiger | z |
| <i>Lolium perenne</i> | Deutsches Weidelgras | 5 | 7 | 7 | Molinio-Arrhenatheretea | v |
| <i>Plantago major</i> | Breitwegerich | 5 | x | 6 | Plantaginetea | z |
| <i>Poa pratensis</i> | Wiesenrispengras | 5 | x | 6 | Molinio-Arrhenatheretea | v |
| <i>Ranunculus repens</i> | Kriechender Hahnenfuß | 7~ | x | x | Molinio-Arrhenatheretea | s |
| <i>Rumex acetosa</i> | Wiesensauerampfer | x | x | x | Molinio-Arrhenatheretea | z |
| <i>Sisymbrium officinale</i> | Gemeine Wegrauke | 4 | x | 7 | Artemisetea, Frischezeiger | z |
| <i>Solidago canadensis</i> | Kanadische Goldrute | x | x | 6 | Artemisetea | v/d |
| <i>Taraxacum officinale</i> | Löwenzahn | 5 | x | 7 | Molinio-Arrhenatheretea, Frischezeiger | z |



| | | | | | | |
|------------------|--------------------|---|---|---|--|-----|
| Trifolium repens | Weiß-Klee | 5 | 6 | 6 | Molinio-Arrhenatheretea | z/d |
| Vicia cracca | Gemeine Vogelwicke | 5 | x | x | Molinio-Arrhenatheretea, Frischezeiger | s |

Die vorgefundenen Pflanzen sind nicht in der "Roten Liste Brandenburgs" vertreten. Eine Schutzwürdigkeit besteht demzufolge nicht. Die kartierten Arten sind pflanzensoziologisch der Gesellschaft der 'Krautigen Vegetation oft gestörter Plätze' mit den Klassen Chenopodietea (Hackunkraut- und Ruderalgesellschaften) und Artemisetea (Stickstoff-Krautfluren) sowie den Arten der Gesellschaft 'Anthropozoogener Heiden und Rasen' mit der Klasse Molinio-Arrhenatheretea (Mähwiesen- und Weidegesellschaft) zuzuordnen und zeigen den anthropogenen Einfluss durch die ehemalige intensive landwirtschaftliche Nutzung (Düngung usw.) an.

Gehölze

Gehölze wurden innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorgefunden.

Fauna

Faunistische Angaben über den Änderungsbereich lagen nicht vor (Landschaftsplan). Somit wurde während der Bestandsaufnahmen die vorhandene Fauna im Änderungsbereich und seiner angrenzenden Umgebung ermittelt. Die Bestandsaufnahme der Fauna erfolgte an folgenden Terminen:

| | |
|-------------|------------|
| 09.00-10.00 | 28.02.2013 |
| 06.30-07.30 | 11.04.2013 |
| 06.30-07.30 | 17.04.2013 |
| 16.00-17.00 | 25.04.2013 |
| 04.00-05.00 | 06.05.2013 |
| 05.30-06.30 | 13.05.2013 |
| 13.00-14.00 | 14.05.2013 |
| 16.00-17.00 | 23.05.2013 |
| 05.30-06.30 | 13.06.2013 |

Der Änderungsbereich wurde sowohl in den frühen Morgenstunden als auch bei warmen Temperaturen zur Mittags- und Nachmittagszeit begangen.

Die durchgeführte Bestandsaufnahme der Vögel erfolgte durch Verhören der Vogelstimmen oder Sichtung. Zum Einsatz kam ein Fernglas der Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTEM, 10 x 50 W). Aufgenommen wurden Art und Anzahl. Die Reviermittelpunkte bzw. ermittelte Nistplätze der festgestellten Vogelarten wurden punktgenau im beiliegenden Bestandsplan dargestellt. Die Auswertung der Tageskarte wurde nach Abschluss der Untersuchungen so vorgenommen, dass den einzelnen Beobachtungen Reviere zugeordnet wurden (BIBBY et al., 1995).

Die durchgeführte Bestandsaufnahme der Vögel erfolgte durch Verhören der Vogelstimmen oder Sichtung. Zum Einsatz kam ein Fernglas der Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTEM, 10 x 50 W). Aufgenommen wurden Art und Anzahl. Die Reviermittelpunkte bzw. ermittelte Nistplätze der festgestellten Vogelarten wurden punktgenau im beiliegenden Bestandsplan dargestellt. Die Auswertung der Tageskarte wurde nach Abschluss der Untersuchungen so vorgenommen, dass den einzelnen Beobachtungen Reviere zugeordnet wurden (BIBBY et al., 1995). Dabei wurden 5 Angaben unterschieden:



- Brutvogel (BV, besetztes Nest mit Eiern oder Jungen; frische Eierschalen; Altvögel tragen Futter oder Kotballen; u.a.)
- Brutverdacht (V, Nestbau, Angst- und Warnverhalten, Balz, Territorialverhalten, Beobachtung eines Paares im typischen Nisthabitat zur Brutzeit u.a.)
- Nahrungsgast (Ng, Vogelart wurde nur zur Nahrungsaufnahme beobachtet).
- Singwarte (S, Vogelart sitzt singend auf erhöhter Position bzw. steigt zum Singen auf)
- Durchflug (Df, Vogelart überfliegt das Gelände in eine bestimmte Richtung)

Es wurden folgende Vogelarten festgestellt:

| Vogelart/ Status | Lateinischer Name | Nest- stand- ort | Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt | Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt | Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG | Brut- zeit | RL D | RL Bbg | B Art SchV | EG VS RL | FO |
|----------------------|----------------------|------------------------|--|---|---|---------------|---------|-----------|------------------|----------------|----|
| Kohlmeise (S) | Parus major | H | 2a | 3 | - | M03- A08 | - | - | - | + | U |
| Mehlschwalbe (Df) | Delichon urbica | F | 3 | 2 | - | M04- A09 | - | - | - | + | PG |

Die o. g. Vögel sind dafür bekannt, dass sie überwiegend ihre Niststätte dauerhaft, d. h. über Jahre hinweg, nutzen. Dennoch kann auch hier ein Wechsel erfolgen.

Jährlich wechselnde Niststätten:

| Vogelart | Lateinischer Name | Nest- stand- ort | Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt | Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt | Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG | Brut- zeit | RL D | RL Bbg | B Art SchV | EG VS RL | FO |
|-----------------------|----------------------------|------------------------|--|---|---|---------------|---------|-----------|------------------|----------------|----------|
| Amsel (Bv) | Turdus merula | N, F | 1 | 1 | - | A02- E08 | - | - | - | + | U |
| Dorngrasmücke (Bv) | Sylvia communis | F, B | 1 | 1 | - | E04- E08 | - | - | - | + | U |
| Eichelhäher (S) | Garrulus glandarius | F | 1 | 1 | - | E02- A09 | - | - | - | + | U |
| Elster (Ng) | Pica pica | F | 2a | 3 | - | A01- M09 | - | - | - | - | PG/ U |
| Grünfink (S, V) | Carduelis chloris | F | 1 | 1 | - | A04- M09 | - | - | - | + | U |
| Nachtigall (S) | Luscinia me- garhynchos | B, F | 1 | 1 | - | M04- M08 | - | - | - | + | U |
| Nebelkrähe (Ng) | Corvus corone cornix | F | 2a | 1 | - | A04- E05 | - | - | - | + | PG |



| | | | | | | | | | | | |
|---------------------|---------------------|------|---|---|---|-------------|---|---|---|---|---|
| Ringeltaube (Ng) | Columba palumbus | F, N | 1 | 1 | - | E02- E11 | - | - | - | + | U |
|---------------------|---------------------|------|---|---|---|-------------|---|---|---|---|---|

Legende:

RLD: Rote Liste Deutschland (2008)

RLBB: Rote Liste Brandenburg (2008)

BArtSchV: + = in der Bundes-Artenschutzverordnung als streng geschützte Art aufgelistet

EU-VSchRL: + = im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgelistet

Status: BV = Brutvogel, V = Brutverdacht, Ng = Nahrungsgast, W = Wintergast / Überwinterer,
DZ = Durchzügler / Rastvogel, Df = DurchflugRote Liste: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet,
R = Art mit geographischer Restriktion, V = Vorwarnliste, u = unregelmäßig brütende
Arten

Fundort (FO): PG: Änderungsbereich, U: Umgebung

Neststandort

B = Boden-, F = Frei-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter

Als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt

1 = Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz

2 = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern), Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

3 = i.d.R. Brutkolonie, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (<10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

4 = Nest und Brutrevier

5 = Balzplatz

§ = zusätzlich Horstschutz nach BNatSchG

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers

4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers

Wx = nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)
Fortpflanzungsperiode

A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20., 21.-30/31. eines Monats)

Vorkommen in B

Ag = Ausnahmegast, Bg = Brutgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = Wintergast

Avifauna im Änderungsbereich**Zug-, Rast- und Gastvögel**

Während der Kartierungstage im Jahr 2013 wurden im Änderungsbereich und dessen angrenzender Umgebung keine Zug-, Rast- bzw. Gastvögel festgestellt. Da liegt daran, dass unmittelbar östlich und südlich des Änderungsbereichs intensiv genutzte Siedlungsflächen liegen. Zudem liegt der Änderungsbereich brach, so dass eine Nutzung durch Zug-, Rast- und Gastvögel nicht unbedingt möglich ist.

Brutvögel

Brutvögel wurden im Änderungsbereich nicht vorgefunden. Es wurden 1 x Elster und 1 x Nebelkrähe als Nahrungsgäste festgestellt. Die Sichtungen erfolgten hier im April, wo die Vegetation noch nicht hoch gewachsen war und der Änderungsbereich noch als



Nahrungsfläche genutzt werden konnte. Weitere Sichtungen erfolgten nicht. Elster und Nebelkrähe waren Brutvögel ca. 150 m westlich des Änderungsbereichs, innerhalb von Gehölzbeständen.

Des Weiteren wurde der Änderungsbereich in Ost-West Richtung von 3 Mehlschwalben überflogen, die im Siedlungsbereich östlich des Änderungsbereichs ihre Nester und Reviere hatten.

Weitere Vogelarten wurden an den Kartierungstagen im Änderungsbereich nicht festgestellt.

Fazit: Der Änderungsbereich hat somit für Zug-, Rast bzw. Gastvögel sowie Brutvögel keine bzw. nur eine geringe Bedeutung.

Avifauna in der unmittelbaren Umgebung des Änderungsbereichs

In der unmittelbaren Umgebung des Änderungsbereichs wurden insgesamt 7 weitere Vogelarten kartiert, die sich wie folgt darstellen:

- Amsel, 1 x Brutvogel südlich in Thujahecke in mindestens 12 m Entfernung zum Änderungsbereich,
- Grünfink, 1 x Brutverdacht südlich in Thujahecke in mindestens 10 m Entfernung zum Änderungsbereich,
- Nachtigall, 1 x singend südlich in Gehölzstrukturen des Schaugartens in mindestens 45 m Entfernung zum Änderungsbereich,
- Dorngrasmücke, 1 x Brutvogel in Brachfläche in mindestens 35 m Entfernung zum Änderungsbereich,
- Eichelhäher, 3 unterschiedliche Exemplare singend (balzend) in Baum östlich des Änderungsbereichs in mindestens 5 m Entfernung zum Änderungsbereich,
- Kohlmeise, 1 x singend in Baum östlich des Änderungsbereichs in mindestens 5 m Entfernung zum Änderungsbereich,
- Grünfink, 1 x singend auf beranktem Zaun östlich des Änderungsbereichs in mindestens 15 m Entfernung zum Änderungsbereich,
- Ringeltaube, 1 x als Nahrungsgast auf Weidefläche westlich des Änderungsbereichs in mindestens 12 m Entfernung zum Änderungsbereich,
- Elster, 1 x als Nahrungsgast auf Weidefläche westlich des Änderungsbereichs in mindestens 17 m Entfernung zum Änderungsbereich,

Des Weiteren wurde nördlich des Änderungsbereichs 1 x die Mehlschwalbe beim Durchflug beobachtet. Ca. 2 km nordwestlich wurden 87 Saatgänse in ca. 200 m Höhe bei Durchflug in NW-SO Richtung beobachtet.

Fazit:

Die in der angrenzenden Umgebung des Änderungsbereichs vorgefundenen Vogelarten werden allgemein als 'verbreitet' bezeichnet und sind für diese Region als ortstypisch anzusehen.

Wertvollere Bereiche für die Avifauna finden sich vor allem im Bereich der Gehölzstrukturen westlich des Änderungsbereichs (westlich Weidefläche 05111, ca. 100 m Entfernung) bzw. südlich im Bereich der Gehölzstrukturen des Schaugartens.

Säugetiere

Säugetiere wurden im Änderungsbereich und dessen angrenzender Umgebung nicht vorgefunden.

Fledermäuse



Gebäude bzw. Bäume mit Höhlen oder Spalten, die Quartiere für Fledermäuse darstellen können, wurden innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorgefunden. Auch die vorhandenen Bäume südlich und östlich des Änderungsbereichs weisen keine derartigen Strukturen für Fledermäuse auf. Sie werden durch die Planung nicht berührt, so dass hier eventuell nicht erfasste Fledermausquartiere auch nicht beeinträchtigt werden.

Im desolaten Gebäude nordöstlich des Änderungsbereichs wurden ebenfalls keine Fledermäuse kartiert.

Amphibien/Reptilien

Während der Bestandsaufnahmen wurde auch zielgerichtet nach Amphibien und Reptilien gesucht, da im B-Änderungsbereich zumindest mit der Erdkröte (*Bufo bufo*, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*, FFH Anhang 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2) gerechnet werden kann.

Des Weiteren sind Ringelnatter (*Natrix natrix*, BArtSchV Anhang 1, streng und besonders geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3), Blindschleiche (*Anguis fragilis*, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3) und Grünfrösche (*Rana lessonae* bzw. *esculenta*, RL3 Bbg, Anhang IV FFH-Richtlinie), zumindest potentiell mögliche Arten innerhalb Änderungsbereichs.

Es wurde hier der gesamte Änderungsbereich an den Kartierungstagen streifenförmig abgesucht. Des Weiteren wurden die Strukturen um die Aufschüttung sowie die Aufschüttung selber genau untersucht, mit dem Ergebnis, dass keine Amphibien und Reptilien vorgefunden wurden.

Des Weiteren wurden im Randbereich des Änderungsbereichs die Gehölzstrukturen begangen, was ebenfalls keine Ergebnisse erbrachte.

2.5.2.9 SCHUTZGUT KULTUR UND SONSTIGE SACHGÜTER

Innerhalb des Änderungsbereichs sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine bekannten Bodendenkmale vorhanden. Baudenkmäler wurden im Bereich des Änderungsbereichs bzw. seiner unmittelbar angrenzenden Umgebung nicht vorgefunden.

Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile finden sich nicht im Bereich des Änderungsbereichs und seiner unmittelbaren Umgebung.

Als historische Wegeverbindungen gelten die L17 im Norden und Osten sowie die L161 im Süden.

Von besonderem kulturhistorischen Wert und Interesse sind sogenannte Streuobstwiesen im Umfeld von Siedlungen. Der Wert ist deshalb so hoch, da sie Zeugen ehemaliger Nutzungsformen sind und der Reaktivierung alter, in Baumschulen nicht mehr kultivierter Obstsorten dienen. Im Bereich des Änderungsbereichs und seiner unmittelbaren Umgebung wurde keine Streuobstwiese gefunden.

2.5.2.10 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um vorhabenbezogene Wirkungen, sondern um solche Wirkungen, die durch gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter entstehen. Dabei gehen wesentliche Wechselwirkungen von der derzeitigen Nutzungs- und Biotopstruktur aus, da durch die derzeitige intensive Nutzung des Änderungsbereichs die anderen Schutzgüter wie folgt beeinflusst werden:



| Schutzgüter | Schutzgut bezogene Faktoren | zu erwartende Wirkungen | | | | | | | |
|------------------|---|-------------------------|--------------|--------------------|-------------------|-----------------------|------|--------|----------|
| | | Überbauung | Versiegelung | Freiflächenverlust | Reliefveränderung | Gas- u. Staubemission | Lärm | Abfall | Abwasser |
| Mensch | Wohnen Erholung/ Freizeit Gewerbe Industrie Grünfläche Landwirtschaft Forstwirtschaft Wasserwirtschaft Rohstoffgewinnung | x | x | x | | x | x | | |
| Pflanze | | x | x | x | | | | | |
| Tier | | x | x | x | | | x | | |
| Boden | | x | x | | | | | | |
| Wasser | | x | x | x | | | | | |
| Klima | | x | x | x | | | | | |
| Luft | | | | | | x | | | |
| Landschaft | | x | x | x | | | | | |
| Kulturgüter | | | | | | | | | |
| Sachgüter | | x | x | | | | | | |
| Wechselwirkungen | | x | x | | | | | | |

Diese hier gezeigten Verursacher-Wirkungs-Betroffenen-Gefüge ist ein erster Arbeitsschritt innerhalb der Wirkungsanalyse, die hier nachfolgend durch die Kurzbeschreibung der schutzgutrelevanten Auswirkungen weiter vervollständigt wird. Die weiter unten formulierten umweltrelevanten Maßnahmen stehen hier als Oberbegriff für die Maßnahmen, die nach ihrer Art und Struktur sowie ihres Umfangs geeignet sind, die zu erwartenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter bzw. für die an diese gebundenen naturhaushaltlichen Funktionen möglichst zu vermeiden, zu vermindern und soweit dies nicht möglich ist, auszugleichen. Im Vorfeld soll eine knappe Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen über die einzelnen Konflikte informieren, so dass im Rahmen der nachträglichen Beschreibung der Maßnahmen auf diesen Sachzusammenhang Bezug genommen werden kann. Gleichzeitig wird dadurch auch deutlich, für welche Auswirkungen keine geeigneten Maßnahmen entwickelt werden konnten.

Schon mit Beginn der Bauarbeiten werden eine Reihe von Beeinträchtigungen für die Schutzgüter zu erwarten sein, die sich nach Fertigstellung des Bauvorhabens durch anlagebedingte Auswirkungen ausdrücken. Die Ursache für derartige Beeinträchtigungen sind dabei durch die Veränderung der physikalisch-energetischen sowie stofflichen Prozesse mit Sekundär- und Wechselwirkungen im Bereich aller Naturfaktoren begründet.

Darüber hinaus sind durch die zukünftige Nutzung weitere Wirkungen in Form von visuellen Beeinträchtigungen durch die Bebauung zu erwarten, die jedoch gering erscheinen, da nordöstlich, östlich und südlich des Änderungsbereichs eine gleichartige Wohnbebauung vorhanden ist. Da keine industrielle bzw. gewerbliche Nutzung im Änderungsbereich erfolgt, ist nur mit geringfügigen Emissionen, wie z. B. durch



Hausbrand, Lärm, Verkehr usw., durch die Wohnnutzung zu rechnen. Derartige Emissionen liegen im Umfeld jedoch auch schon vor, so dass es sich hier um keine neuartigen Belastungen handelt.

Zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter

| | |
|-----------------------|---|
| Mensch: | Derzeit ungenutzter Standort \Rightarrow vorhandene relativ geringe Lärmbeeinträchtigungen des Änderungsbereichs und seiner Umgebung durch Straßenverkehr und Siedlungstätigkeit \Rightarrow nur geringe Erholungseignung da fehlende Erschließung und Privatgrundstück \Rightarrow Verlust von Ackerfläche da Umwandlung in Wohnbebauung. |
| Pflanze: | Vorhandene Vegetation aufgelassen und nitrophil geprägt mit großen Anteil von Süßgräsern und Anteilen von Staudenfluren \Rightarrow einseitige artenarme Vegetationsausbildung \Rightarrow Ausbildung daran angepasster Tiergemeinschaften \Rightarrow Zerstörung der Vegetationsdecke \Rightarrow Biotopverlust. |
| Tier: | Vorhandene Beeinträchtigungen des Geländes durch angrenzenden Siedlungsbereich \Rightarrow aufgrund der vorhandenen Nutzung nur geringe Ausbildung von Habitatstrukturen \Rightarrow Verlust von Lebens- und Teillebensräumen, wie z. B. Nahrungsraum \Rightarrow Störungen durch Bebauung und Siedlungstätigkeit somit Scheueffekte bzw. Meidungsverhalten |
| Boden: | Bis auf Aufschüttung keine Versiegelung \Rightarrow somit nur geringe vorhandene Beeinträchtigungen der oberen Bodenschicht durch ehemalige Nutzung als Intensivacker \Rightarrow gering beeinträchtigter Bodenwasserhaushalt und Bodenfilter \Rightarrow Verlust der bodenökologischen Funktionen (Lebensraum, Vegetationsstandort) im Bereich der Bebauung \Rightarrow Beeinträchtigung der bodenökologischen Funktionen in Teilbereichen, wie z. B. durch Verdichtung. |
| Wasser: | Unbebaute Fläche \Rightarrow Versickerung vor Ort \Rightarrow Wasserspeicherung vor Ort da Gehölze außerhalb an den Änderungsbereichsgrenzen \Rightarrow gering beeinträchtigter Bodenwasserhaushalt \Rightarrow Verlust von Retentionsfläche im Bereich der Bebauung. |
| Klima/Luft: | Geschlossene Vegetation, geringe Beeinträchtigungen, Hauptwindrichtung NW/W/SW, jedoch große offene Landwirtschaftsflächen im Norden und Westen und somit relativ ungeschützte Lage \Rightarrow geringe bis mittlere Aufheizung da Flächen mit Vegetation und Gehölzen im Randbereich bestanden \Rightarrow Erzeugung von Emissionen z. B. durch Baumaschinen, Verkehr, während der Bauphase \Rightarrow Verlust von Kaltluftentstehungsflächen durch Überbauung. |
| Landschaft | Privatgrundstück bzw. im Osten und Süden bilden Siedlungsflächen ein Hindernis und somit eingeschränkte Begehbarkeit \Rightarrow fehlende Erlebbarkeit der besonderen Eigenart der Landschaft da nicht vorhanden \Rightarrow jedoch Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch weitere Anreicherung der Landschaft mit Bebauung und somit weiterer Verlust der derzeitigen Eigenart. |
| Kultur- und Sachgüter | Beeinträchtigung von derzeit nicht bekannten Kultur- und Sachgütern. |
| Wechselwirkungen: | Überbauung von Boden- sowie Wasserversickerungsfläche bzw. klimatisch wirksamer Vegetationsfläche sowie Überbauung und Umnutzung von Lebensraum, Verschiebung von Artengemeinschaften, Veränderung des Landschaftsbildes |



Die räumlichen Auswirkungen dieser Beeinträchtigungen dürfen in der Regel auf den Änderungsbereich und dessen Randgebiete beschränkt bleiben.

2.5.2.11 FLÄCHENBILANZ

Der Änderungsbereich befindet sich, bis auf die kleine Aufschüttung, in einem unversiegelten Zustand. Es finden sich folgende Biotoptypen und Flächengrößen.

| Nutzungsart | Größe |
|---|-------------------------------|
| Aufschüttung (12720) | 17,00 m ² |
| Aufgelassenes Grasland mit Anteilen von Staudenfluren (05132/05142) | 2.911,00 m ² |
| Gesamtfläche | 2.928,00 m² |

Im Änderungsbereich liegen derzeit 17 m² teilversiegelter (Aufschüttung) Fläche vor. Da es sich um eine Aufschüttung handelt, werden nur 70 % der Fläche als vollversiegelte Fläche angenommen, so dass die 17 m² Teilversiegelung als 12 m² Vollversiegelung angerechnet werden. Die vorhandene Vollversiegelung beträgt somit 12 m².

2.6 Zusammenfassende Bestandsbewertung

Schutzgut Boden

Der Änderungsbereich stellt sich, bis auf die Aufschüttung, als unversiegelte Fläche dar, die nur geringe Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Boden aufweist. Inwieweit Nährstoffeinträge durch eine eventuelle Düngung bzw. vorherige Intensivackernutzung erfolgten, kann hier derzeit nicht beurteilt werden. Aufgrund des vorgefundenen Biotoptyps und der Pflanzen ist jedoch von einer ehemaligen regelmäßigen Düngung der Fläche auszugehen. Laut LP findet sich im Änderungsbereich Tieflehm-Fahlerde. Nach HVE (Vorläufige Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung) handelt es sich um Böden allgemeiner Funktionsausprägung.

Schutzgut Wasser

Nach der hydrogeologischen Karte liegt das Grundwasser als gespanntes Grundwasser im Lockergestein mit einem Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone von >80% vor (C1). Es besteht keine Gefährdung gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen. Der Flurabstand des Grundwassers liegt bei 3,74 m bis 4,36 m unter GOK. Das Gebiet entwässert nach Osten in die Havel. Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Änderungsbereich nicht bekannt.

Schutzgut Klima/Luft

Aufgrund der vorgefundenen geringen Versiegelung und Nutzungsstrukturen kann der Änderungsbereich als nur gering klimatisch belastet eingeschätzt werden, da großflächig unversiegelte Bereiche dominieren. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand ist infolge von Lufteerwärmungen mit Temperaturerhöhungen sowie mit siedlungs- und verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen (Warmluft, Hausbrand, Kfz-Verkehr) im Änderungsbereich zu rechnen, die sich jedoch gering halten dürften.

Schutzgut Vegetation/Tierwelt

Der Änderungsbereich ist eine anthropogen beeinflusste Fläche. Es werden daher auch entsprechende Biotope von geringer bis maximal mittlerer Wertigkeit vorgefunden. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme wies der Änderungsbereich von der Vegetation her keine Besonderheiten auf. Nach Baumschutzsatzung geschützte Gehölze wurden im



Änderungsbereich nicht vorgefunden. Gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft nach § 29-30 des BNatSchG, Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste des Landes Brandenburg sowie Schutzgebiete, sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. In Bezug auf die Fauna ergaben die Kartierungen nur eine geringe Bedeutung des Änderungsbereichs.

Schutzgut Landschaft

Der Änderungsbereich kann als anthropogen vorgeprägt bezeichnet werden. Das Orts- und Landschaftsbild innerhalb des Änderungsbereichs wird von einer aufgelassenen Graslandfläche geprägt, die unmittelbar östlich und südlich an vorhandene Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern (Höhen 6 bis 8 m) angrenzt. Prägende Landschaftsbildelemente wurden im Änderungsbereich nicht festgestellt. Außerhalb des Areals, entlang der östlichen und südlichen Änderungsbereichsgrenze ziehen sich Baum- und Heckenstrukturen, die das Landschaftsbild in diesem Bereich prägen bzw. aufwerten. Die Höhen liegen hier bei den Bäumen bei 5 bis 20 m, bei den Hecken bei 1 m bis 3 m. Der Änderungsbereich selbst kann als typisch für unbebaute Bereiche in Siedlungsrandlage bezeichnet werden. Negativ wirkt sich die lückige grünordnerische Einbindung nach Norden und Westen, als Abrundung, zur offenen Landschaft aus.

Schutzgut Mensch

Eine erholungs- bzw. freizeitrelevante Ausstattung wurde im Änderungsbereich nicht vorgefunden und wird von der Gemeinde nicht angestrebt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass derzeit für das Schutzgut Mensch vor allem zumutbare Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm in Form von Kraftfahrzeugen vorliegen, was sich negativ auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Neu Schwante und somit auch auf den Änderungsbereich auswirken kann. In weiterer Entfernung kommen Emissionen durch den Verkehr auf der A10 Berliner Ring, der L17 und L161 hinzu.

Wirtschaftliche Nutzungsansprüche bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Änderungsbereich. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind im Änderungsbereich derzeit nicht vorhanden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Wurden im Änderungsbereich und seiner angrenzenden Umgebung nicht vorgefunden.

2.7 Prüfung Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote

Rechtliche und methodisch-fachliche Grundlagen

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind Teil der besonders geschützten Arten). Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 3 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

Streng geschützte Arten

Die Arten aus Anhang A der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97), die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung;

Besonders geschützte Arten

Die Arten aus Anhang B der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die europäischen



Vogelarten, die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung sowie die streng geschützten Arten (s.o.).

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten - kommt im Schutzregime des § 44 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Die vorliegende spezielle Artenschutzprüfung umfasst folgende Prüfschritte:

1. Bestimmung der prüfrelevanten Arten

Es sind alle im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu ermitteln, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen ist.

Als Grundlage hierfür dienen die Artenlisten der in Brandenburg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Eine Prüfrelevanz besteht für diejenigen brandenburgischen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. die Vogelarten, die im Rahmen der durchgeführten Kartierungen im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw., wenn keine Daten vorliegen, für die im Untersuchungsraum geeignete Habitatstrukturen bestehen (Potentialabschätzung).

2. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im zweiten Schritt wird untersucht, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände für die prüfrelevanten Arten erfüllt werden.

Als für Baumaßnahmen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden,

- dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt (vgl. FROELICH & SPORBECK 2007).

Ermittlung der relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurden alle im Untersuchungs- bzw. Wirkraum des Vorhabens festgestellten Vogelarten betrachtet. Des Weiteren erfolgte in Absprache mit der UNB im Bereich der geplanten Bauflächen und deren angrenzender Bereiche eine Untersuchung auf Amphibien/Reptilien und hier speziell Eidechsen.

Ist das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht auszuschließen, wird für diese Arten eine weitere Prüfrelevanz festgestellt und in einem weiteren Schritt analysiert, ob das geplante Vorhaben zu Beeinträchtigungen dieser Arten führt und ob dadurch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. vorliegen.

Auf der Basis der durchgeführten Untersuchungen ergibt sich eine Prüfrelevanz für die nachfolgenden vorkommenden geschützten Arten:



| Vogelart/ Status | Lateinischer Name | Nest- stand- ort | Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt | Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt | Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG | Brut- zeit | RL D | RL Bbg | B Art SchV | EG VS RL | FO |
|-----------------------|----------------------------|------------------------|--|---|---|---------------|---------|-----------|------------------|----------------|----------|
| Amsel (Bv) | Turdus merula | N, F | 1 | 1 | - | A02- E08 | - | - | - | + | U |
| Dorngrasmücke (Bv) | Sylvia communis | F, B | 1 | 1 | - | E04- E08 | - | - | - | + | U |
| Eichelhäher (S) | Garrulus glandarius | F | 1 | 1 | - | E02- A09 | - | - | - | + | U |
| Elster (Ng) | Pica pica | F | 2a | 3 | - | A01- M09 | - | - | - | - | PG/ U |
| Grünfink (S, V) | Carduelis chloris | F | 1 | 1 | - | A04- M09 | - | - | - | + | U |
| Kohlmeise (S) | Parus major | H | 2a | 3 | - | M03- A08 | - | - | - | + | U |
| Mehlschwalbe (Df) | Delichon urbica | F | 3 | 2 | - | M04- A09 | - | - | - | + | PG |
| Nachtigall (S) | Luscinia me- garhynchos | B, F | 1 | 1 | - | M04- M08 | - | - | - | + | U |
| Nebelkrähe (Ng) | Corvus corone cornix | F | 2a | 1 | - | A04- E05 | - | - | - | + | PG |
| Ringeltaube (Ng) | Columba palumbus | F, N | 1 | 1 | - | E02- E11 | - | - | - | + | U |

Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Wurden im Änderungsbereich und angrenzender Umgebung nicht vorgefunden.

Weitere potentiell vorkommende besonders geschützte Arten

Wurden im Änderungsbereich und angrenzender Umgebung nicht vorgefunden.

Prognose und Bewertung der Schädigung und Störung der relevanten Arten

Falls erhebliche Störungen der o. g. Arten oder Schädigungen ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten nicht ausgeschlossen werden können, muss für jede Art ermittelt werden, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. Art. 12 und 13 der FFH-RL und Art. 5 der EU-VS-RL unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eintreten.

Nachfolgend erfolgt für die ermittelten Arten die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die Auslegung erfolgt im Sinne der EU-Bestimmungen unter Berücksichtigung der Aussagen im „Guidance document“. Grundsätzlich gilt bei der Anwendung der Verbotstatbestände, dass wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden, als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. (s. FROELICH & SPORBECK 2007). Es wird auf folgende Sachverhalte geprüft:

- Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- Beeinträchtigung von lokalen Populationen einer Art,



- Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen,
- Erhebliche Störung sowie
- Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Betroffene Arten nach Vogelschutzrichtlinie, Artikel 1

Höhlen/Halbhöhlenbrüter

Kohlmeise, Mehlschwalbe

Bei den o. g. Vogelarten handelt es sich um Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter. Mehlschwalbe und Kohlmeise sind in Brandenburg und der Region häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen anzutreffen. Diese Arten gelten als so genannte Kulturfolger bzw. auch als Vögel des Siedlungsbereichs, d. h. sie haben sich an anthropogene Beeinträchtigungen und Störungen gewöhnt und besiedeln zielgerichtet Bäume mit Bruthöhlen bzw. Gebäude und Anlagen in der freien Landschaft sowie innerhalb des Siedlungsbereiches. Störungen, wie z. B. Siedlungstätigkeit, Verkehr, Erholungsnutzung usw.) werden von diesen Arten toleriert.

Brutplätze der Kohlmeise und Mehlschwalbe wurden im Änderungsbereich und unmittelbar angrenzender Umgebung nicht vorgefunden. Mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der beiden Arten durch das geplante Bauvorhaben ist nicht zu rechnen, da sich Brutplätze und Reviere außerhalb des Änderungsbereichs, innerhalb von störungsintensiven Siedlungsflächen befinden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist somit durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze

Amsel, Eichelhäher, Ringeltaube

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Baum- oder Buschbrüter. Der Schutz des Nistplatzes bei Amsel, Eichelhäher und Ringeltaube erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Diese Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs, die sich an Störungen angepasst haben.

Im Änderungsbereich wurde keine der 3 Vogelarten festgestellt. Der Eichelhäher wurde an einem Kartierungstag mit 3 unterschiedlichen Exemplaren, balzend in einem Baum östlich des Änderungsbereichs, kartiert. Weitere Beobachtungen der Art erfolgten nicht.

Die Ringeltaube wurde auf der Weidefläche westlich des Änderungsbereichs bei der Nahrungsaufnahme beobachtet. Die Amsel war Brutvogel in einer Thujahecke südlich des Änderungsbereichs. Alle 3 Vogelarten haben keine Brutplätze bzw. Reviere im Änderungsbereich.

Die vorhandenen Störungen (z. B. Siedlungstätigkeit, Nutzung Schaugarten, Straßenverkehr, Erholungsnutzung usw.) werden von diesen Arten toleriert.

Mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen dieser Vogelarten durch das geplante Bauvorhaben ist hier nicht zu rechnen, da Brutplätze und Reviere außerhalb des Änderungsbereichs innerhalb bzw. in Randlage zu störungsintensiven Siedlungsflächen, liegen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist somit durch das Bauvorhaben für die o. g. Vogelarten nicht zu erwarten.

Aufgrund der vorhandenen regelmäßigen Störungen durch Siedlungstätigkeit und Straßenverkehr ist eine Bauzeitenregelung nicht erforderlich.



Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Bodenbrüter der Wälder und Gehölze

Nachtigall

Bei dieser Vogelart handelt es sich um einen Bodenbrüter. Der Schutz des Nistplatzes erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Die Nachtigall gilt in Brandenburg und der Region als häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelart der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs, die sich an Störungen angepasst hat und von der Art toleriert werden (z. B. Siedlungstätigkeit, Verkehr, Erholungsnutzung usw.).

Die Nachtigall wurde in Gehölzstrukturen des südlich liegenden Schaugartens singend festgestellt. Brutplätze oder Reviere der Art lagen außerhalb des Änderungsbereichs.

Mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Nachtigall durch das geplante Bauvorhaben ist hier nicht zu rechnen, da Brutplätze und Reviere außerhalb des Änderungsbereichs, innerhalb von störungsintensiven Siedlungsflächen, liegen. Aufgrund dieser vorhandenen regelmäßigen Störungen ist eine Bauzeitenregelung nicht erforderlich.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist somit durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Brutvögel der Hecken, Gebüsche und Baumreihen

Elster, Grünfink, Nebelkrähe

Diese Vogelarten sind Brutvögel der Hecken, Gebüsche und Baumreihen. Sie gelten in Brandenburg und der Region als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs, die sich an Störungen angepasst haben und von den Arten toleriert werden (z. B. Siedlungstätigkeit, Verkehr, technische Elemente, Erholungsnutzung usw.). Der Schutz des Nistplatzes erlischt beim Grünfink nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Elster und Nebelkrähe legen ein System aus abwechselnd genutzten Nestern an. Die Beseitigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz Fortpflanzungsstätte erlischt bei der Nebelkrähe nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode, bei der Elster mit Aufgabe des Reviers.

Elster und Nebelkrähe wurden im Änderungsbereich jeweils 1 x nur als Nahrungsgäste beobachtet, als die Vegetation noch eine relativ geringe Höhe aufwies. Brutplätze oder Reviere von Elster und Nebelkrähe wurden im Änderungsbereich bzw. dessen unmittelbar angrenzender Umgebung nicht vorgefunden. Die Elster war 100 m westlich innerhalb von Gehölzstrukturen Brutvogel.

Der Grünfink war Brutvogel in einer Thujahecke südlich des Änderungsbereichs. Alle 3 Vogelarten haben keine Brutplätze bzw. Reviere im Änderungsbereich.

Die vorhandenen Störungen (z. B. Siedlungstätigkeit, Nutzung Schaugarten, Straßenverkehr, Erholungsnutzung usw.) werden von diesen Arten toleriert.

Mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen dieser Vogelarten durch das geplante Bauvorhaben ist hier nicht zu rechnen, da Brutplätze und Reviere außerhalb des Änderungsbereichs, innerhalb von störungsintensiven Siedlungsflächen, liegen. Aufgrund dieser vorhandenen regelmäßigen Störungen ist eine Bauzeitenregelung nicht erforderlich.



Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist somit durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Brutvögel des Offenlandes und der offenen Kulturlandschaft

Dorngrasmücke

Diese Vogelart gilt als Brutvogel des Offenlandes und der offenen Kulturlandschaft. Sie gilt in Brandenburg und der Region als sehr häufig mit stabilen Beständen. Des Weiteren gilt sie als kulturfolgende Vogelart, die sich an Störungen angepasst hat. Sie baut jährlich ein neues Nest. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei dieser Vogelart nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Die Dorngrasmücke wurde als Brutvogel in einer Brachfläche, in mindestens 35 m Entfernung nördlich des Änderungsbereichs, festgestellt.

Brutplätze oder Reviere der Dorngrasmücke wurden im Änderungsbereich bzw. dessen unmittelbar angrenzender Umgebung nicht vorgefunden.

Mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen dieser Vogelarten durch das geplante Bauvorhaben ist hier nicht zu rechnen, da Brutplätze und Reviere außerhalb des Änderungsbereichs, in unmittelbarer Nachbarschaft zu störungsintensiven Siedlungsflächen, liegen. Aufgrund dieser vorhandenen regelmäßigen Störungen ist eine Bauzeitenregelung nicht erforderlich.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Dorngrasmücke ist somit durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Zug-, Rast- und Gastvögel

Zug-, Rast- und Gastvögel wurden innerhalb des Änderungsbereichs bzw. der angrenzenden Flächen nicht festgestellt. Der Änderungsbereich stellt, aufgrund der Lage, östlich und südlich angrenzend an intensiv genutzte Siedlungsbereiche, auch keine geeignete Fläche dar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Säugetiere

Säugetiere wurden innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorgefunden. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Fledermäuse

Fledermäuse bzw. -quartiere wurden innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorgefunden. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Amphibien/Reptilien

Amphibien und Reptilien wurden innerhalb des Änderungsbereichs und seiner angrenzenden Umgebung nicht vorgefunden. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Weitere Betroffene Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere besonders geschützte Arten

Da derartige Arten im Änderungsbereich und dessen unmittelbar angrenzender Umgebung nicht vorgefunden wurden, kann auch keine Betroffenheit festgestellt werden.



Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

2.8 Umweltschutzziele

Schutzgut Mensch

Als Umweltschutzziele für das Schutzgut Mensch gelten das Baugesetzbuch BauGB, die TA-Lärm sowie die DIN 18005.

Ziele dieser Gesetze bzw. Richtlinien ist der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie eine Vorbeugung in Bezug auf das Entstehen von schädlichen Immissionen.

Schutzgut Vegetation/Tierwelt

Als Umweltschutzziele für das Schutzgut Vegetation/Tierwelt gelten das BNatSchG, das BbgNatSchAG, die NatSchZustV, das LWaldG.

Ziele dieser Gesetze bzw. Verordnungen ist der Schutz von Pflanzen und Tieren vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Störungen, Gefahren und Lebensraumzerstörung bzw. -entwertung.

Des Weiteren stellen Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan die übergeordneten Umweltschutzziele der Vegetation und der Tierwelt für die Region dar, die bei der Aufstellung/Änderung des FNP bzw. der Aufstellung/Änderung von B-Plänen zu berücksichtigen sind.

Schutzgut Boden

Als Umweltschutzziele für das Schutzgut Boden gelten das BBodSchG, die BBodSchV, das BbgAbfBodG sowie die Bodenschutzklausel des BauGB.

Ziele dieser Gesetze bzw. Verordnung ist der langfristige Schutz des Bodens, einschließlich seiner Funktionen für den Naturhaushalt, vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Überbauung, Abtrag bzw. -entwertung.

Des Weiteren stellen Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan die übergeordneten Umweltschutzziele des Bodens für die Region dar, die bei der Aufstellung/Änderung des FNP bzw. der Aufstellung/Änderung von B-Plänen zu berücksichtigen sind.

Schutzgut Wasser

Als Umweltschutzziele für das Schutzgut Wasser gilt das LWG. Ziele des Gesetzes ist der langfristige Schutz des Wassers, einschließlich seiner Funktionen für den Naturhaushalt, vor schädlichen Umwelteinwirkungen, unsachgemäßer Nutzung bzw. Bewirtschaftung usw.

Des Weiteren stellen Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan die übergeordneten Umweltschutzziele des Wassers für die Region dar, die bei der Aufstellung/Änderung des FNP bzw. der Aufstellung/Änderung von B-Plänen zu berücksichtigen sind.

Schutzgut Klima/Luft

Als Umweltschutzziele für das Schutzgut Klima/Luft gelten das BImSchG und die TA-Luft. Ziele dieser Gesetze ist der langfristige Schutz von Klima und Luft vor schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. die großflächige Sicherung von Gebieten zur Kalt- und Frischluftproduktion.



Des Weiteren stellen Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan die übergeordneten Umweltschutzziele des Schutzgutes Klima/Luft für die Region dar, die bei der Aufstellung/Änderung des FNP bzw. der Aufstellung/Änderung von B-Plänen zu berücksichtigen sind.

Schutzgut Landschaft

Als Umweltschutzziele für das Schutzgut Landschaft gelten das BNatSchG, das BbgNatSchAG, die NatSchZustV und das LWaldG.

Ziele dieser Gesetze bzw. Verordnungen ist der Schutz der Landschaft und des Ortsbildes vor unsachgemäßer Verunstaltung, Überprägung und optischer Entwertung.

Des Weiteren stellen Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan die übergeordneten Umweltschutzziele des Schutzgutes Landschaft für die Region dar, die bei der Aufstellung/Änderung des FNP bzw. der Aufstellung/Änderung von B-Plänen zu berücksichtigen sind.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Als Umweltschutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter gilt das BbgDSchG. Ziele dieses Gesetzes ist der Schutz von Bau- und Bodendenkmalen vor unsachgemäßer Behandlung bzw. Zerstörung.

2.9 Vermeidung, Verminderung

Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB besteht aus einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 bzw. Anlage 1 Abs. 2 c BauGB ermittelt wurden, mit Angaben der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.

Diese Maßnahmen stellen sich wie folgt dar:

Stellplätze

Die Befestigungen der Flächen für Stellplätze und deren Zufahrten hat mit einem luft- und wasserdurchlässigen Aufbau (z. B. Pflastersteine mit Fugenabstand von 1 bis 3 cm, Rasengittersteine oder Rasenschutzwaben) zu erfolgen. Befestigungen mit Materialien, die eine Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Aufbaus nicht gewährleisten (z. B. Betonunterbau, Fugenverguss oder Asphaltierungen) sind unzulässig.

Boden- und Grundwasserschutz

Unbelastetes Niederschlagswasser ist innerhalb des Änderungsbereichs zu versickern. Aufgrund der hohen Grundwassergefährdung hat jeglicher Einsatz von chemischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Änderungsbereich zu unterbleiben.

Die Bodenbearbeitung im Rahmen der Bautätigkeit ist auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren und hat standortangepasst zu erfolgen, damit die Bodenstruktur weitestgehend erhalten wird, das Bodenleben geschont und erneute Bodenverdichtungen vermieden werden.

Gehölzentfernungen

Gehölzentfernungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen. Sollten aus derzeit nicht bekanntem Grund dennoch Gehölzentfernungen vorgenommen werden, so ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist. Nachweislich erforderliche Beseitigungen innerhalb der Vegetationsperiode sind als



Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Es gilt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Oberkrämer.

Maßnahmen während der Bauzeit

Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch ein optimiertes und diese Aspekte berücksichtigendes Baustellenmanagement sowie durch strikte Beachtung entsprechender Vorschriften vermindert werden. Der Staubbelastung kann durch eine Benässung vorhandener Baustraßen, Lagerflächen und des Bodenaushubes entgegengewirkt werden.

Maßnahmen zur Herstellung der Versorgungsleitungen

Um eine unnötige Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, sind Versorgungsleitungen zu bündeln.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen

Laut Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000 sollten folgende bewährte Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtimmissionen beim Menschen durchgeführt werden:

1. Bei der Festlegung des Leuchtenstandortes ist darauf zu achten, dass die Nachbarschaft möglichst wenig von Lichtimmissionen betroffen wird. Die evtl. Beeinträchtigung der Nachbarschaft ist abhängig von Ort, Neigung und Höhe der Leuchte. Oftmals sind mehrere räumlich verteilte Leuchten aus der Sicht des Nachbarnschutzes günstiger als wenige zentrale Leuchten.
2. Direkte Blickverbindung zur Leuchte sollte vermieden werden. Ist dies nicht möglich, sind zum Schutz der Nachbarschaft Blenden vorzusehen.
3. Für größere Plätze, die gleichmäßig ausgeleuchtet werden sollen (z. B. Lagerplätze), sind Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung zu verwenden, die oberhalb von 85° Ausstrahlungswinkel (zur Vertikalen) kein Licht abgeben, z. B. Strahler mit horizontaler Lichtaustrittsfläche.
4. Zeitlich veränderliches Licht (z. B. bei Leuchtreklamen) sollte durch gleich bleibendes Licht ersetzt werden, soweit dies mit dem Zweck der Anlage zu vereinbaren ist.
5. Lichtimmissionen aus Gebäuden (z. B. beleuchtete Arbeitsräume etc.) können durch geeignete Abdunklungsmaßnahmen (Rollos, Jalousien o. Ä.) verhindert werden.

Des Weiteren sollten laut Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000, folgende bewährte Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtimmissionen beim Schutzgut Vegetation/Tierwelt durchgeführt werden:

1. Vermeidung heller, weit reichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft.
2. Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen.
3. Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum
4. Verwendung von staubdichten Leuchten.
5. Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit.
6. Vermeidung der Beleuchtung von Schlaf- und Brutplätzen sowie die
7. Vermeidung der Beleuchtung der Gebäudekörper von hohen Gebäuden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen während des Baus

Wird in der Dunkelheit eine Beleuchtung der Baustelle benötigt, so sind diese Leuchten so aufzustellen, dass sie nicht in die angrenzenden Flächen des Änderungsbereichs strahlen.



2.10 Nullvariante

Nach der SUP-Richtlinie der EU, Art. 5 Abs. 1 sowie nach Anhang 1 b, besteht ein Handlungsgebot zur Durchführung einer so genannten Nullvariante. Die Nullvariante stellt eine Beschreibung der voraussichtlichen Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung dar.

Bei der vorliegenden Nullvariante wurde davon ausgegangen, dass auf den Flächen keine weitere Bebauung mit Gebäuden, Nebenanlagen sowie Verkehrsflächen erfolgt.

Bei nicht Durchführung des geplanten Bauvorhabens ist eine Verbesserung bzw. Verschlechterung der derzeitigen Bestandsituation im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch den vorhandenen Kfz-Verkehr auf den Straßen der Umgebung, die Lage am Siedlungsrand von Neu Schwante, die in der östlichen und südlich liegenden Umgebung vorhandene Wohnbebauung sowie die landwirtschaftliche Nutzung im nördlichen und westlichen Umfeld würden sich nicht verändern.

Im Gegenteil, gerade beim Straßenverkehr ist höchstwahrscheinlich bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage im Land Brandenburg mit einem weiteren Anstieg zu rechnen.

Dies würde natürlich auch bei Durchführung des geplanten Bauvorhabens zu treffen. Doch man sieht dadurch, dass die Beeinträchtigungen im Änderungsbereich und seiner Umgebung eher zunehmen.

In Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft kann gesagt werden, dass bei einer Einstellung der Planung diese Schutzgüter in ihrem derzeitigen Zustand verbleiben würden, d. h., dass die Fläche auch weiterhin von Bebauung frei bleiben würde.

In Bezug auf die Vegetation kann gesagt werden, dass hier vor allem Grasland und Staudenfluren vorgefunden wurden. Bei Nichtdurchführung des geplanten Bauvorhabens wird die Entwicklung auch weiterhin durch die Dominanz nitrophytischer Pflanzen und Biotope bestimmt werden, da z. B. die Aushagerungszeiträume für nährstoffreiche Böden bei mehr als 100 Jahren liegen (ZALF Müncheberg, Untersuchungen zu Aushagerungen nährstoffreicher Böden an Oderdeichen).

Bei der Tierwelt kann gesagt werden, dass der Verbleib des Änderungsbereichs in seinem derzeitigen Zustand, insofern positiv zu sehen ist, da auch weiterhin die Fläche der geplanten Bebauung als potentieller Lebensraum für Tiere zur Verfügung stehen würde. Die bisher vorgefundenen Tierarten zeigen jedoch auch an, dass es sich hier um qualitativ geringwertige Lebensräume für die Fauna handelt.

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft und den Menschen kann keine genaue Einschätzung vorgenommen da der visuelle Eindruck einer Fläche auch vom jeweiligen Betrachter abhängt. Während für manche Betrachter ein schönes Landschaftsbild bzw. Naturerleben innerhalb des Siedlungsbereiches mit der ordnungsgemäßen Bebauung, Nutzung bzw. Bewirtschaftung und Pflege der Grundstücke verbunden ist, trägt für andere Betrachter gerade der mosaikartige Wechsel von Bebauung, gepflegten Grün- und Brachflächen zu einem positiv empfundenen Landschaftserleben bei. Es kann jedoch eingeschätzt werden, dass sich der visuelle Eindruck der Flächen des Änderungsbereichs, bei Nichtdurchführung der Planung, nicht wesentlich verändern würde.

Erholungsfunktionen wären auch weiterhin innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden, da eine erholungsrelevante Infrastruktur fehlt und das Grundstück teilweise eingezäunt ist. In Bezug auf die Erholungseignung der Landschaft ist zu sagen, dass bei Nichtdurchführung des geplanten Bauvorhabens auch weiterhin erhebliche Defizite im Änderungsbereich vorliegen (Privatgrundstück, fehlende innere Erschließung mit Wegen oder Pfaden).



Bei den Kultur- und Sachgütern kann gesagt werden, dass bei Nichtdurchführung des geplanten Bauvorhabens auch keine mögliche Beeinträchtigung von derzeit nicht bekannten Bodendenkmalen erfolgen wird.

2.11 Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge/Alternativstandorte

Im FNP der Gemeinde Oberkrämer wurden beidseitig des Gartenweges, des Mittelweges, der Hauptstraße und des Mühlenweges, Wohnbauflächen ausgewiesen.

Derzeit stellt sich die Situation so dar, dass im Bereich der o. g. Straßen ca. 29-33 Baugrundstücke (je nach gewählter ortsüblicher Grundstücksgröße) sich noch in einem unbebauten Zustand befinden und sich wie folgt aufteilen:

- Westseite Gartenweg ca. 5 Baugrundstücke,
- Nordseite Mittelweg ca. 3-4 Baugrundstücke,
- Südseite Mittelweg ca. 3-4 Baugrundstücke,
- Hauptstraße West ca. 10-11 Baugrundstücke,
- Hauptstraße Ost ca. 5-6 Baugrundstücke,
- Mühlenweg Nord 1 Baugrundstück sowie
- Mühlenweg Süd ca. 2 Baugrundstücke.

Auf diese Baugrundstücke, die als Alternativstandorte für die Planung in Frage kommen würden, hat der Vorhabenträger jedoch keinen Zugriff bzw. kann sie nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erwerben. Zudem wird ein Teil dieser Flächen noch landwirtschaftlich genutzt und müsste für eine potenzielle bauliche Nutzung den entsprechenden Landwirtschaftsbetrieben als Nutzfläche entzogen werden.

Da die Gemeinde Oberkrämer jedoch auch weiterhin preiswertes und auch nutzbares Bauland (das auch kurzfristig bebaut werden kann) für potentielle Bauherren im Gemeindegebiet vorhalten bzw. bereitstellen will, unterstützt sie die Pläne des Vorhabenträgers durch die beabsichtigte Änderung des FNP im Bereich des B-Plangebiets 48/2012 'Wohnbebauung am Gartenweg'.

Zudem sollen durch die Planung die natürlichen Entwicklungspotentiale der Gemeinde im Nahbereich zu Berlin genutzt und auf die stetig steigende Nachfrage nach bezahlbarem Wohneigentum reagiert werden. Da im Gemeindegebiet in den letzten Jahren verstärkt in die Modernisierung bzw. der Neubau von Kindertagesstätten und Grundschulen investiert wurde, soll durch eine dementsprechende Ansiedlungspolitik gerade jungen Familien bei der Schaffung von bezahlbarem Wohneigentum geholfen werden.

Durch die FNP-Änderung sollen somit die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Bebauung mit den im allgemeinen Wohngebiet zulässigen Nutzungen geschaffen werden.

Der Standort wird als städtebaulich sinnvoll betrachtet, weil der Planbereich an vorhandene Siedlungsflächen anschließt. Städtebaulich soll hier im Rahmen der Bauleitplanung steuernd eingewirkt werden. Die Entwicklung des Änderungsbereichs als Wohnbaufläche stellt eine sinnvolle Abrundung des bestehenden Siedlungskörpers dar, da durch die Planung das östlich angrenzende Wohngebiet entlang des Gartenwegs fortgeführt wird. Unmittelbar südlich liegt der so genannte Schaugarten von Neu-Schwante, zu dem auch Wohngebäude direkt gegenüber dem Plangebiet gehören. Mit der Bebauung des gegenüberliegenden Flurstücks wird die Ortslage Neu-Schwante angemessen erweitert. Umfassende Maßnahmen zur Erschließung des Gebiets sind im Zuge der Planung nicht erforderlich, da der bestehende Gartenweg genutzt werden kann.



Das Plangebiet hingegen stellt sich als aufgelassene Graslandfläche dar, die der ehemals vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung steht. Auch in diesem Hinblick wird die Entwicklung des konkreten Standortes als Wohnbaufläche als stadträumlich sinnvoll erachtet. Somit verblieb kein Spielraum für andere Lösungen.

2.12 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB ist nach Abschluss des Planverfahrens eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Plandurchführung zu gewährleisten. Die Modalitäten und der Umfang der geplanten Überwachungsmaßnahmen werden durch die Stadt/Gemeinde festgelegt. Im vorliegenden Planverfahren sind die Umweltauswirkungen als geringfügig einzustufen. Ein Monitoring mit den dafür erforderlichen Überwachungsmaßnahmen ist daher aus Sicht von Natur und Landschaftspflege und der Stadt/Gemeinde nicht erforderlich.

2.13 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Vorhandene Daten

Bei der Zusammenstellung der Angaben zu den Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft sowie Orts- und Landschaftsbild traten keine Schwierigkeiten auf. Die Daten entstammen dem Landschaftsplan des ehemaligen Amtes Oberkrämer (Stand Juni 2000, jetzt Gemeinde Oberkrämer).

Eigene Datenerhebungen

In Bezug auf die Schutzgüter Vegetation/Tierwelt (Pflanzen, Biotope, Fauna) wurden eigene Bestandsaufnahmen vorgenommen, indem der Änderungsbereich und seine angrenzende Umgebung an 9 Kartierungstagen im Jahr 2013 zu unterschiedlichen Tageszeiten begutachtet wurde, um aktuelle Daten zu erhalten.

Die durchgeführte Bestandsaufnahme der Vögel erfolgte z. B. durch Verhören der Vogelstimmen oder Sichtung. Zum Einsatz kam ein Fernglas der Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTEM, 10 x 50 W).

In Bezug auf Zauneidechsen wurde der gesamte Änderungsbereich streifenförmig abgesucht. Des Weiteren wurden die Strukturen um die Aufschüttung sowie die Aufschüttung selber, als auch die Gehölzstrukturen an Rand des Änderungsbereichs, genau untersucht, mit dem Ergebnis, dass keine Amphibien und Reptilien sowie Säugetiere vorgefunden wurden.

Gebäude bzw. Bäume mit Höhlen oder Spalten, die Quartiere für Fledermäuse darstellen können, wurden innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorgefunden. Eine Untersuchung der vorhandenen Bäume südlich und östlich sowie des desolaten Gebäudes nördöstlich des Änderungsbereichs, erbrachte ebenfalls keinen Nachweis von Fledermausquartieren.

Da der Änderungsbereich und die unmittelbar angrenzende Umgebung problemlos begangen werden konnten, traten Schwierigkeiten bei der Erhebung der eigenen Daten nicht auf

2.14 Kurze nicht technische Zusammenfassung

Die Gemeinde Oberkrämer unterstützt mit der Änderung des FNP das Begehren, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von maximal 2-3 Wohnhäusern am westlichen Siedlungsrand von Neu Schwante zu schaffen und somit den



Wohnstandort aufzuwerten. Mit der FNP-Änderung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes, eine ortsbildverträgliche Einbindung der geplanten Bebauung in den Siedlungsraum und ein hohes Maß an Umweltverträglichkeit erreicht werden.

Der gesamte Änderungsbereich wird als allgemeines Wohngebiet mit einer privaten Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Dies hat erhebliche und unerhebliche Auswirkungen auf die vorhandenen Schutzgüter. Beim Schutzgut Boden liegen erhebliche Auswirkungen in Form von Versiegelung, Bodenabtrag und Verdichtung vor. Beim Schutzgut Wasser stellt sich die Situation ähnlich dar, kann jedoch, aufgrund der Geringfügigkeit der Bebauung, als unerheblich eingeschätzt werden. Durch die Bebauung kann es eine geringe Erhöhung der Temperatur im Änderungsbereich geben, da klimaregulierende Vegetationsfläche entfernt wird und eine Gebäude, Nebenanlagen und Verkehrsflächen errichtet werden.

Beim Schutzgut Landschaft kann eine optische Veränderung eintreten, da neue Elemente in die Fläche gebracht werden und somit auf den Änderungsbereich und seine unmittelbare Umgebung störend wirken können. Durch die Übernahme der umliegenden Baustrukturen wird dem jedoch entgegengewirkt.

Beim Schutzgut Vegetation/Tierwelt ist mit einer Verringerung der Vegetationsfläche und der dadurch bedingten lokalen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen zu rechnen. Da es sich hierbei jedoch nur um einen faunistischen Lebensraum geringer Wertigkeit handelt, können diese Auswirkungen als unerheblich eingeschätzt werden.

Für die Kultur- und Sachgüter besteht nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gefährdung. Für das Schutzgut Mensch besteht nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls keine Gefährdung.

Diese o. g. Konflikte durch das geplante Bauvorhaben werden durch naturschutzfachliche Maßnahmen in ihrer Intensität und Ausbreitung verringert bzw. ausgeglichen. Ziel dieser naturschutzfachlichen Maßnahmen ist hier die Optimierung und Aufwertung für die Fauna und das Orts- und Landschaftsbild bzw. eine Verbesserung für das Schutzgut Boden.

Bestimmte Beeinträchtigungen, so z. B. die Auswirkungen durch Lärm, Abgase, Staub und Unruhe während der Bauphase, lassen sich nicht vermeiden. Diese Auswirkungen sind allerdings zeitlich befristet und werden primär auch nur durch den Baustellenverkehr im Bereich der umgebenden Bebauung war genommen, da von hier aus die verkehrstechnische Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt (Gartenweg). Die Beeinträchtigungen durch den Bau innerhalb des Änderungsbereichs und seiner angrenzenden Umgebung sind ebenfalls auf die Zeit der Errichtung der baulichen Anlagen beschränkt.

Insgesamt gesehen kann somit festgestellt werden, dass im Rahmen der Realisierung der Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

2.15 Geplante Änderung und Bewertung des Eingriffs

Laut FNP-Änderung sollen im Änderungsbereich ein allgemeines Wohngebiet (WA) und eine private Straßenverkehrsfläche ausgewiesen werden. Ursprünglich sah der FNP hier Flächen für die Landwirtschaft vor.

Eine Verlagerung planerischer Probleme von der Ebene des Flächennutzungsplans (FNP) in den Bebauungsplan (BP) ist zulässig, wenn der Konflikt zwischen den Darstellungen im FNP und den artenschutzrechtlichen Verboten als höherrangigem Recht im B-Plan bewältigt werden kann.

Für den geplanten Änderungsbereich wurde ein B-Plan mit einem detaillierten Umweltbericht erarbeitet, in dem eine genaue Bestandsaufnahme sowie eine Prüfung auf Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote vorgenommen wurde.



Es erfolgte auch eine umfangreiche Konfliktanalyse sowie Bilanzierung. Des Weiteren wurden naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Vegetation/Tierwelt, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter wurden, bei Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs und Ausgleichsmaßnahmen, nicht festgestellt.

Der Eingriff kann innerhalb des Änderungsbereiches bzw. in geringer Entfernung zum Änderungsbereich, in der gleichen natürräumlichen Einheit, im gleichen Landkreis Oberhavel, ausgeglichen werden.

Somit konnten die Konflikte im B-Plan bewältigt werden, so dass eine Verlagerung von der Ebene des FNP in den B-Plan zulässig ist.

3 Auswirkungen der Änderung

Mit der Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes wird für das Gemeindegebiet eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet. Die Planung fügt sich in die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ein.

Die Flächenbilanz des FNP ändert sich in folgenden Bereichen:

| Flächenkategorien | alt | neu | Veränderung |
|-----------------------|---------------|---------------|-------------|
| Landwirtschaftsfläche | 0,3 ha | 0 ha | - 0,3 ha |
| Wohnbaufläche | 0 ha | 0,3 ha | + 0,3 ha |
| Gesamtfläche | 0,3 ha | 0,3 ha | 0 ha |